

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtplanung
Verantwortung: Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz

Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr: Beteiligungsbeschluss für das Änderungsverfahren 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße in Bochum

Beratungsfolge

15.05.2025 Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss der Stadt Oberhausen nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum GFNP 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr
2 (RVR) zum Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) wurde der Regionale Flächennutzungsplan (RF-
3 NP) in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) übergeleitet. Der GFNP stellt
4 gem. § 5 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die be-
5 teiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhau-
6 sen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Der GFNP enthält,
7 im Gegensatz zum RFNP, keine raumordnerischen Festlegungen mehr.

8
9 Das als RFNP-Änderung begonnene Verfahren 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße
10 wird nach der Überleitung als GFNP-Änderungsverfahren weitergeführt.

11
12 Änderungen des GFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr bedürfen der gleich-
13 lautenden Beschlussfassung der Räte der beteiligten Städte zum verfahrensabschließenden
14 Feststellungsbeschluss. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss werden nach regionaler
15 Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP in den gemäß kommunaler Rege-
16 lungen jeweils zuständigen Gremien der Städte behandelt.

17
18 Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 18. Dezember 2017 nach Vorberatung im verfahrens-
19 begleitenden Ausschuss am 10. November 2017 die Aufstellung des Änderungsverfahrens
20 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öff-
21 fentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Zeit-
22 raum vom 02. Mai bis 02. Juni 2022 durchgeführt (damals noch zum RFNP-Verfahren).

23
24 Die Entwicklung des Areals An der Papenburg / Berliner Straße bildet einen Teilbaustein im
25 Gesamtentwicklungsprozess zur „Baulandentwicklung Südliche Innenstadt Wattenscheid“.
26 Dieser umfasst neben Maßnahmen der Stadterneuerung im Bereich Wattenscheid-Mitte wei-
27 tere Projekte und Flächenentwicklungen.

28
29 Der GFNP-Änderungsbereich An der Papenburg / Berliner Straße wird derzeit überwiegend
30 als Freiraum (Grünfläche, teilweise mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlage bzw.
31 Friedhof) dargestellt. Hiervon bereits baulich genutzte Bereiche an der Dr.-Eduard-Schulte-
32 Str. und nördlich der A 40 sollen maßvoll ergänzt und planungsrechtlich als Wohnbau- bzw.
33 Gemischte Bauflächen dargestellt werden.

34
35 Ursprünglich war vorgesehen, die Fläche des ehem. Sportplatzes an der Berliner Straße als
36 Wohnbaufläche darzustellen und mit Priorität zu entwickeln. Hierfür wurde Mitte 2022 ein
37 Investorenauswahlverfahren durchgeführt, welches jedoch lediglich den Beitrag eines ein-
38 zelnigen Investors generieren konnte. Aufgrund der allgemein angestiegenen Baukosten zog
39 der Investor auch dieses Angebot später zurück.

40
41 Am 10.10.2024 hat dann der Rat der Stadt Bochum den Bedarf für eine Gesamtschule in
42 Wattenscheid festgestellt. Aufgrund der integrierten Lage und guten Anbindung an die In-
43 nenstadt und den ÖPNV wurde die Fläche des ehemaligen Sportplatzes an der Berliner
44 Straße als Standort für eine Gesamtschule empfohlen und das Ziel der Wohnbaulandent-

wicklung für diesen Bereich aufgegeben. Die nicht mehr genutzten, brachgefallenen Sportplatzanlagen können so einer neuen Nutzung zugeführt werden. Hierfür ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche – Bildung – erforderlich. Die Bezirksmusikschule Wattenscheid soll in die künftige Gesamtschule integriert werden.

Ökologisch wertvolle zentral gelegene Freiraumbereiche sollen erhalten und durch geeignete Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden.

Weiteres Verfahren

Die Veröffentlichung für die Dauer eines Monats erfolgt für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 voraussichtlich im Oktober / November 2025. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Planänderung zum abschließenden Feststellungsbeschluss in die Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung beim Land (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) eingereicht.

Anlage/n

1 - 30 BO - Änderungsplan Entwurf

2 - 30 BO - Begründung Entwurf

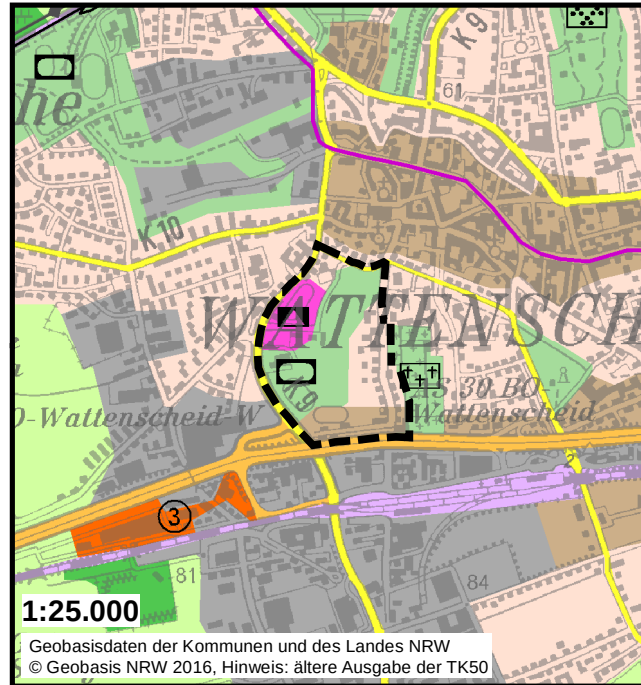
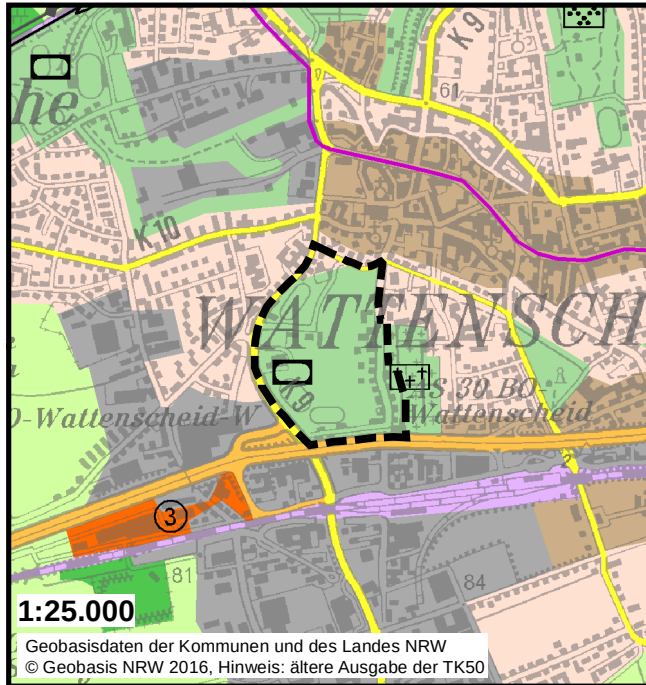
3 - 30 BO - Umweltbericht Entwurf

4 - 30 BO - Synopse frühzeitige Beteiligung

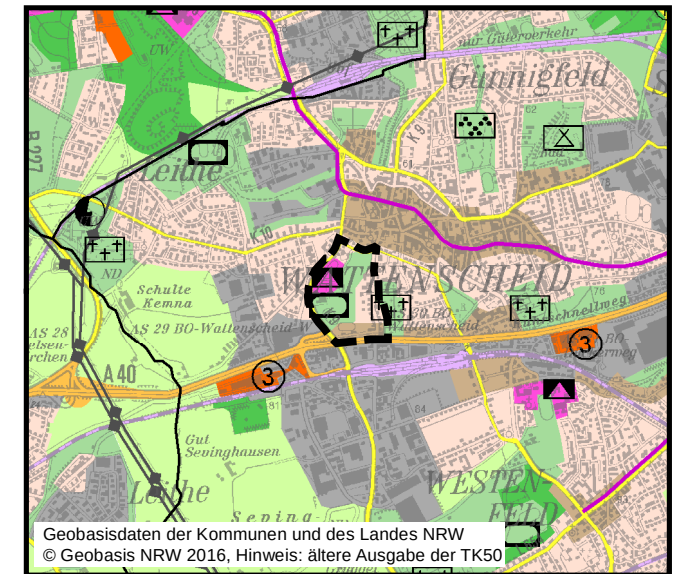
Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Wohnbauflächen
- Grünflächen
- ++ Friedhof
- Sportanlage



Geltungsbereich

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gemeinbedarfsflächen
- ▲ Bildung
- Grünflächen
- Sportanlage



Geltungsbereich

Stand: März 2025 (Entwurf)

GFNP-Änderung 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße (Entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	3
2	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)	4
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)	6
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	7
2.4	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes	7
2.5	Bebauungsplanung	7
2.6	Sonstige informelle Planungen	8
2.6.1	Handlungskonzept Wohnen Bochum	8
2.6.2	Schulentwicklungsplanung	9
2.6.3	Nachhaltigkeitsstrategie Bochum	9
3	Gegenstand der Änderung	9
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	9
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	10
3.3	Bedarfsnachweis	10
3.3.1	Gesamtschule	10
3.3.2	Wohnbauflächen	11
3.3.3	Gewerbeflächen	11
3.4	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	12
3.4.1	Gesamtschule	12
3.4.2	Wohnbaufläche	13
3.4.3	Gewerbeflächen	13
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	13
4.1	Artenschutzprüfung (ASP)	13
4.2	Verkehrsuntersuchung	14
4.3	Immissionsschutz	14
4.3.1	Lärm	14
5	Sonstige Belange	14
5.1	Technische Infrastruktur	14
5.2	Altlasten	14
5.3	Kampfmittelverdachtsflächen	15
5.4	Bergbau	15
5.5	Baudenkmäler	15
5.6	Bodendenkmalpflege	15
5.7	Bodenschutzklausel	16
5.8	Klimaschutzklausel	16
5.9	Starkregen und Überflutungen	17
5.10	Vorsorgender Hochwasserschutz	17
5.11	Seveso III	18
5.12	Verbandsgrünflächen	18
5.13	Verkehr	18
6	Verfahrensablauf	18
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	18
6.2	Umgang mit den Stellungnahmen	18
6.3	Weiteres Verfahren	19

7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

19

Stand: März 2025

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Ausschuss für Strukturentwicklung, Digitalisierung und Europa der Stadt Bochum hat am 14.06.2017 einen Grundsatzbeschluss zur Baulandentwicklung in Wattenscheid gefasst. U. a. wurde die Verwaltung beauftragt, eine Rahmenplanung für den Bereich zwischen der Propst-Hellmich-Promenade im Norden, der Berliner Straße im Westen, der Straße An der Papenburg im Osten und der BAB 40 im Süden zu entwickeln (s. Abbildung 1).

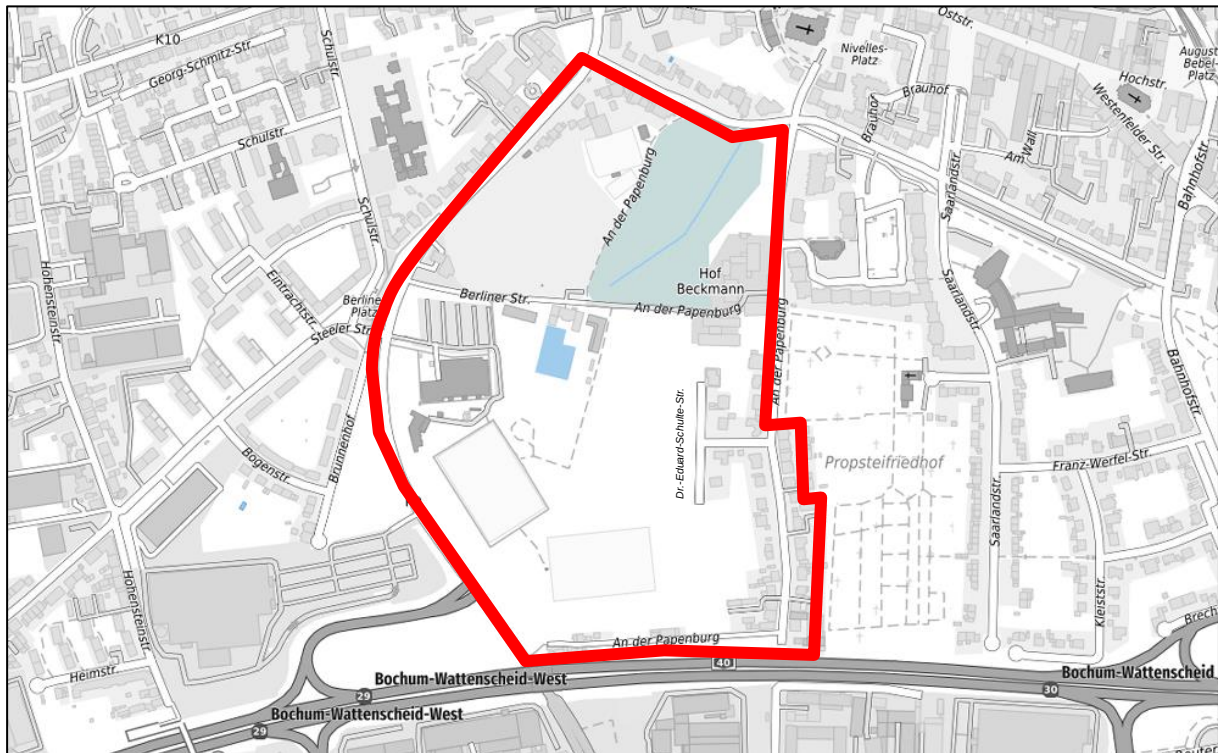


Abbildung 1: Bereich zwischen Propst-Hellmich-Promenade, Berliner Straße, An der Papenburg und BAB 40

Die Stadt Bochum hat mit Unterstützung von NRW-Urban im Rahmen der Landesinitiative Flächenpool NRW für den o. g. Bereich eine Entwicklungsperspektive erarbeitet, die mehrere neue Wohnstandorte und die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe im Süden der Fläche vorsieht. Für die Umsetzung dieser Entwicklungsperspektive ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich.

Ein entsprechendes Verfahren zur Änderung des damaligen Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) wurde im Dezember 2017 als RFNP-Änderungsverfahren 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße eingeleitet. Nach Feststellungsbeschluss und Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) am 28.02.2024 und der damit verbundenen Überleitung des Regionalen in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) wird dieses Verfahren nun als GFNP-Änderungsverfahren 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße fortgeführt.

Der GFNP-Änderungsbereich wird derzeit überwiegend als Freiraum (Grünfläche, teilweise mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlage bzw. Friedhof) dargestellt. Hiervon bereits baulich genutzte Bereiche an der Dr.-Eduard-Schulte-Straße und nördlich der A 40 sollen maßvoll ergänzt und planungsrechtlich als Wohnbau- bzw. Gemischte Bauflächen dargestellt werden.

Ursprünglich war vorgesehen, die Fläche des ehem. Sportplatzes an der Berliner Straße als Wohnbaufläche darzustellen und mit Priorität zu entwickeln. Hierfür wurde Mitte 2022 ein Investorenauswahlverfahren durchgeführt, welches jedoch lediglich den Beitrag eines einzelnen Investors generieren konnte. Aufgrund der allgemein angestiegenen Baukosten zog der Investor auch dieses Angebot später zurück.

Am 10.10.2024 hat der Rat der Stadt Bochum dann mit dem Beschluss der Vorlage Nr. 20241388/1 zur Schulentwicklungsplanung den Bedarf für eine Gesamtschule in Wattenscheid festgestellt. Aufgrund der integrierten Lage und guten Anbindung an die Innenstadt und den ÖPNV wurde die Fläche des ehemaligen Sportplatzes an der Berliner Straße als Standort für eine Gesamtschule empfohlen und das Ziel der Wohnbaulandentwicklung für diesen Bereich aufgegeben.

Am 19.12.2024 hat der Rat darüber hinaus beschlossen, die Bezirksmusikschule Wattenscheid in die künftige Gesamtschule zu integrieren (Vorlage Nr. 20242891). Der Standort der neuen Gesamtschule Wattenscheid soll so geplant werden, dass schulische und musikalische Nutzungen unter Berücksichtigung möglicher Synergien in einem gemeinsamen Gebäude integriert werden. Die nicht mehr genutzten, brachgefallenen Sportplatzanlagen sowie die Fläche der Tankstelle können so einer neuen Nutzung zugeführt werden. Hierfür ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche – Bildung – erforderlich.

Ökologisch wertvolle zentral gelegene Freiraumbereiche sollen erhalten und durch geeignete Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden. Die bisherige Darstellung als Grünfläche soll beibehalten werden.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)

Der LEP ist am 08. Februar 2017 in Kraft getreten. Er wurde zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist.

Für den GFNP-Änderungsbereich enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Der GFNP-Änderungsbereich liegt im Übergangsbereich eines im zeichnerischen Teil des LEP nachrichtlich aus dem RFNP übernommenen Siedlungsraumes zum Freiraum.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Grundsätze zu berücksichtigen:

Grundsatz 6.1-3 LEP NRW

Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

Die mit der Verlagerung verbundene Erweiterung der Gesamtschule und die Integration der Musikschule tragen dazu bei, die Funktion des Oberzentrums Bochum als Schulstandort bedarfsgerecht und entsprechend der zentralörtlichen Funktion an einem zentralen, gut erschlossenen Standort in fußläufiger Entfernung zum Nebenzentrum Wattenscheid zu stärken.

Durch die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildung für die beabsichtigte Entwicklung der Gesamtschule mit integrierter Musikschule sowie die Darstellung von Wohnbau- und gemischten Bauflächen in fußläufiger Entfernung zum Nebenzentrum Wattenscheid wird einerseits das Nebenzentrum durch zusätzliche Nutzer gestärkt, andererseits profitieren Schüler, Bewohner und Beschäftigte vom Angebot der Wattenscheider Innenstadt sowie der guten ÖPNV-Anbindung.

Dem o.g. Grundsatz wird entsprochen.

Grundsatz 6.1-6 LEP NRW
Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]

Die Innenentwicklung hat das Ziel, den zukünftigen Flächenbedarf möglichst weitgehend durch die Nutzung von innerörtlichen, bereits erschlossenen Flächen zu decken. Hierdurch soll ein Beitrag zum Flächensparen, der Verkehrsvermeidung und der siedlungsräumlichen Nutzungs- und Gestaltqualität geleistet werden. Darüber hinaus sind die Betriebs- und Unterhaltungskosten insbesondere der technischen Infrastruktur in der Regel kostengünstiger als die Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

Durch die Nutzung einer in Teilen bereits baulich genutzten Fläche im Siedlungszusammenhang wird der o.g. Grundsatz berücksichtigt.

Grundsatz 6.1-7 LEP NRW
Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Die mit der Änderung des GFNP vorgesehene Nutzungsänderung trägt aufgrund ihrer Lage im Siedlungszusammenhang sowie der Anbindung an den ÖPNV zu einer verkehrsgünstigen und somit energiesparenden Siedlungsentwicklung bei. Darüber hinaus lassen sich durch eine dichte Bebauung die Voraussetzungen u.a. für den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung schaffen.

Im Klimaplan werden verschiedene Handlungsempfehlungen gegeben, wie einer erhöhten Hitzebelastung begegnet werden kann. U.a. soll einer Hitzeentwicklung am Tag und der nächtlichen Überwärmung durch Beschattung entgegengewirkt und eine Durchgrünung gefördert werden (Grünflächen, Gebäudebegrünung, grüne Luftleitbahnen). Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich Hinweise auf eine mögliche Starkregen- und Überflutungsgefährdung (s. Kap. 5.9). Diesen Aspekten trägt die Änderung durch die Erhaltung des ökologisch wertvollen zentral gelegenen Freiraumbereiches Rechnung.

Auf der nachgeordneten Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung konkretisiert und deren planerische Umsetzung geprüft.

Grundsatz 6.1-8 LEP NRW
Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Im Änderungsbereich liegen zwei Sportplätze mit einer Größe von zusammen etwa 2,4 ha, für die eine Nachnutzung als Standort für eine Gesamtschule bzw. für eine gemischte Nutzung vorbereitet werden soll. Die vorliegende GFNP-Änderung entspricht damit dem o.g. Grundsatz.

Grundsatz 6.1-9 LEP NRW

Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Eine detaillierte Ermittlung und Bewertung der Infrastrukturfolgekosten ist erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Bereits auf Ebene des GFNP ist aber erkennbar, dass der GFNP-Änderungsbereich gem. Erläuterungskarte EK 2 zum RP Ruhr in einem Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich (ZASB) mit hoher bis sehr hoher Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen liegt. Hierdurch reduziert sich der Bedarf, öffentliche Infrastruktur neu zu schaffen, deutlich. Darüber hinaus erhöht sich die Auslastung und damit die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. der Sporthalle. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

Textliche Ziele und Grundsätze des LEP NRW stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den Vorgaben des LEP NRW.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)

Der Regionalplan Ruhr ist am 28.02.2024 wirksam geworden. Damit sind die Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den kommunalen Bauleitplanverfahren zu beachten und die Grundsätze gem. § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der RP Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil den Änderungsbereich vollständig als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest.

Für die Planung relevante textliche Grundsätze der Raumordnung des RP Ruhr sind insbesondere folgende:

Grundsatz 1.1-3 RP Ruhr

Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. Die Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven für Wohnen und Gewerbe durch großflächige Kompensationsmaßnahmen soll vermieden werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Siedlungsentwicklung erfolgt kompakt und durch die Nutzung bereits bestehender Infrastruktur wie z.B. der Turnhalle flächensparend. Großflächige Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsflächenreserven erfolgen. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

Grundsatz 1.2-2 RP Ruhr

Siedlungsentwicklung auf Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten

Die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne des Ziels 1.2-1 RP Ruhr soll vorrangig auf die ZASB ausgerichtet werden. [...]

Die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) werden in der Erläuterungskarte 2 des RP Ruhr dargestellt. Der GFNP-Änderungsbereich wird im RP Ruhr bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt und liegt in einem bestehenden ZASB. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

Textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplans stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den Vorgaben des RP Ruhr.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Zuge der Novellierung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 28.05.2024 u.a. den § 34 LPIG geändert. Das bisherige, verpflichtende und mehrstufige Anpassungsverfahren wurde durch eine freiwillige, einstufige Beratungsmöglichkeit ersetzt. Danach kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans zur Anpassung ihrer Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde (RVR) anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

Von dieser Möglichkeit wird – wie vom RVR empfohlen – Gebrauch gemacht. Der RVR als Regionalplanungsbehörde wird auch ohne eine Rechtspflicht wie bislang praktiziert zu Beginn des Verfahrens kontaktiert, um zu verhindern, dass erst im Rahmen der Genehmigung ein möglicher Zielverstoß erkennbar wird, der ggf. zu einer Versagung der Genehmigung führen müsste.

Die Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG wird im Vorfeld der förmlichen Beteiligung voraussichtlich im 2. Quartal 2025 durchgeführt. Wenn der RVR nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Monat antwortet, kann gem. § 34 Abs. 2 LPIG davon ausgegangen werden, dass raumordnungsrechtliche Bedenken auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes nicht erhoben werden.

2.4 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

2.5 Bebauungsplanung

Auf der Fläche des ehemaligen Sportplatzes an der Berliner Straße wird die Errichtung einer sechs-zügigen Gesamtschule für ca. 1.400 Schüler*innen angestrebt. Die neue Gesamtschule Wattenscheid soll so geplant werden, dass schulische und musikalische Nutzungen unter Berücksichtigung möglicher Synergien in einem gemeinsamen Gebäude integriert werden. Das hierfür erforderliche Bebauungsplanverfahren Nr. 1001 – Gesamtschule Berliner Straße – wurde am 04.03.2025 vom Ausschuss für Planung und Grundstücke eingeleitet. Die bestehende Zufahrt, die von der Berliner Straße zum Parkplatz der Sporthalle führt, soll als Straße mit einem Vollknoten ausgebaut und zukünftig auch der Erschließung der Schule dienen. Die Anbindung an die Propst-Hellmich-Promenade für Fußgänger und Radfahrer soll sichergestellt werden. Die zur Anbindung des Grundstücks an die Berliner Straße und die Propst-Hellmich-Promenade erforderlichen Erschließungsflächen sollen gesichert werden. Die Sicherung einer Fuß- und Radwegeverbindung entlang der Grünfläche „Hofwiese“ zur Propst-Hellmich-Promenade ist ebenfalls vorgesehen (s. Abbildung 2).

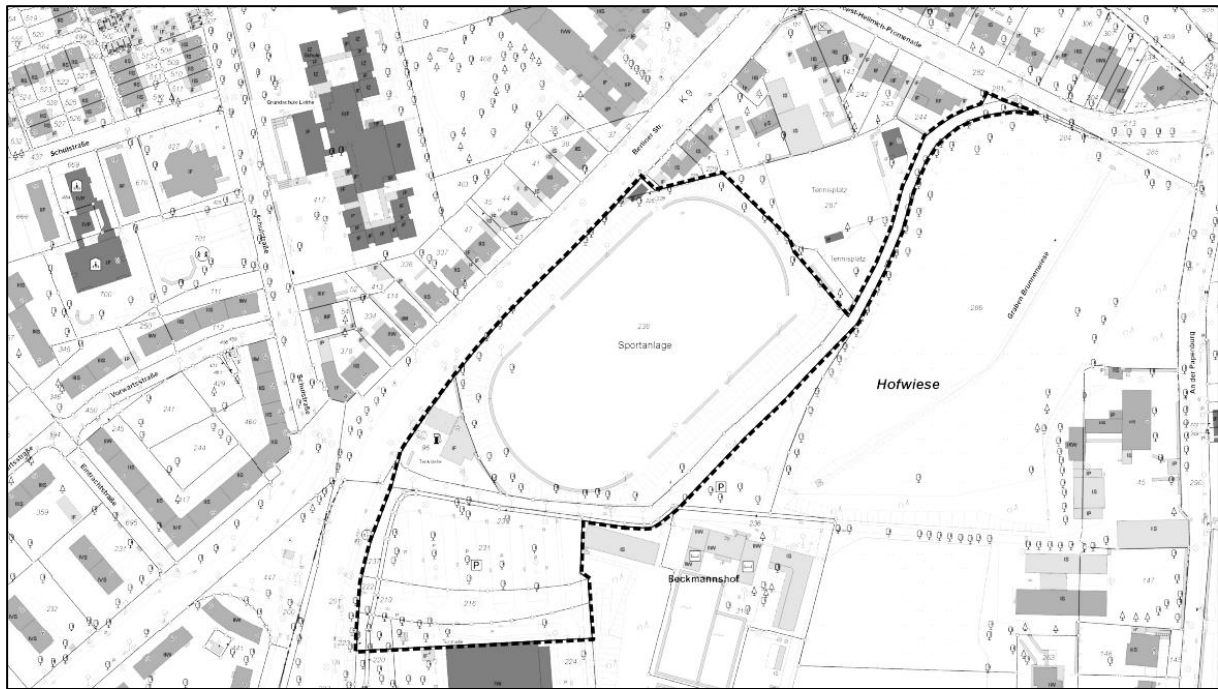


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1001 – Gesamtschule Berliner Straße –

Für Flächen an der Dr.-Eduard-Schulte-Straße wird eine Wohnbebauung, für Flächen nördlich der A 40 eine gemischte Nutzung angestrebt. Auch für diese Entwicklungen ist eine Bebauungsplanung erforderlich. Wann diese erfolgt, wurde noch nicht festgelegt.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Handlungskonzept Wohnen Bochum

Das Wohnraumangebot in Bochum weist in quantitativer und qualitativer Hinsicht Defizite auf. Hieraus resultiert eine Abwanderung von Bochumer Haushalten ins Umland. Um einer weiteren Abwanderung entgegenzuwirken, hat der Rat der Stadt Bochum 2017 das Handlungskonzept Wohnen beschlossen, das seit 2022 unter aktiver Mitwirkung verschiedener Akteursgruppen evaluiert und fortgeschrieben wurde. Die Fortschreibung wurde 2024 vom Rat der Stadt Bochum mit folgenden Kernpunkten beschlossen:

- Jährlich sollen 800 neue Wohneinheiten geschaffen werden. Aufgrund der anhaltenden Baukrise ist allerdings zu erwarten, dass dieses Ziel zumindest in mittelfristiger Perspektive nicht erreicht werden kann. Umso wichtiger ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen an geeigneten Standorten zu schaffen.
- Um die verfügbaren Potenziale besser zu nutzen, soll ein stärkerer Fokus auf die Bestands- und Quartiersentwicklung gelegt werden. Dazu ist u.a. ein Innenentwicklungsprogramm in Aufstellung, welches eine zweite Säule neben dem Wohnbauflächenprogramm bilden soll. Ergänzend ist der Erlass einer Wohnraumschutz- bzw. Zweckentfremdungssatzung geplant.
- Mindestens 50 % der neu geschaffenen Wohneinheiten sollen im Wege der Innenentwicklung entstehen. Dies umfasst sowohl kleinteilige Potenziale (z.B. Baulückenschließung, Dachgeschossausbau, Um- und Anbauten etc.) als auch Konversionen von vormals nicht zu Wohnzwecken genutzten Flächen.

- Die Zielzahl für den geförderten Wohnungsbau wurde erhöht und nimmt nicht mehr allein das Neubausegment in den Blick, sondern schließt neue Bindungen im Bestand ein. Ergänzend wurde die Quotierung für Neubauvorhaben erhöht (mindestens 40 % der Geschossfläche auf städtischen Flächen, mindestens 30 % bei nicht-städtischen Flächen).

Der Änderungsbereich wird im Wohnbauflächenprogramm der Stadt Bochum als Maßnahme mit einer mittelfristigen Realisierungsperspektive geführt.

2.6.2 Schulentwicklungsplanung

Der Rat der Stadt Bochum hat am 10.10.2024 den Schulentwicklungsplan für die Sekundarstufen I und II für die Jahre 2024 bis 2030 beschlossen. Für Gesamtschulen wurde auf Grundlage der vorliegenden Prognosen ein zusätzlicher dauerhafter Bedarf von 30 allgemeinen Unterrichtsräumen (AUR) bis zum Schuljahr 2035 / 2036 und darüberhinausgehend ein zusätzlicher temporärer Bedarf von 3 AUR bis zum Schuljahr 2031 / 2032 identifiziert. Um den dauerhaften Bedarf decken zu können, soll u.a. die Zügigkeit der Gesamtschule Bochum-Mitte im Zuge der Verlagerung auf die ehemalige Sportplatzfläche an der Berliner Straße von derzeit vier auf zukünftig sechs Züge erweitert werden.

2.6.3 Nachhaltigkeitsstrategie Bochum

Der Rat der Stadt Bochum hat am 14.12.2023 die Nachhaltigkeitsstrategie für Bochum beschlossen. Im Rahmen dieser Nachhaltigkeitsstrategie wurde u.a. auch das Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept fortgeschrieben und als „Klimaplan Bochum 2035“ zusammengeführt. Dieser Klimaplan wurde u.a. bei der Erstellung von Begründung und Umweltbericht berücksichtigt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 21,0 ha große Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Wattenscheid-Mitte und ist unmittelbar südwestlich der Innenstadt von Wattenscheid gelegen. Durch die Nähe zur Wattenscheider Innenstadt (Hauptnebenzentrum) sind zahlreiche soziale Infrastruktureinrichtungen fußläufig zu erreichen.

Die nördliche Grenze des Änderungsbereiches stellt die Propst-Hellmich-Promenade dar, die südliche die Bundesautobahn (BAB) 40. Im Westen wird der Änderungsbereich durch die Berliner Straße, im Osten durch die Straße An der Papenburg begrenzt.

Der Änderungsbereich wird im westlichen Teil entlang der Berliner Straße vor allem durch Sportstätten geprägt, die tlw. aktiv betrieben, tlw. aber auch brachgefallen sind. Im östlichen Teil befinden sich an der Straße An der Papenburg der Hof Beckmann und Wohngebäude. Im südlichen Teil (nahe der A 40) sind einzelne Wohngebäude mit langgestreckten Gärten zu finden. Im Zentrum des Änderungsbereiches befinden sich Grünflächen (Wiesen und Weiden), die von Busch- bzw. Baumreihen umgeben sind. Im nördlichen Teil verläuft ein Graben / Bach (Hofwiese) (s. Abbildung 3).



Abbildung 3: Luftbild mit Änderungsbereich

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der GFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 21,0 ha. Für diesen Bereich werden derzeit - mit Ausnahmen einer Wohnbauflächendarstellung von 0,6 ha im Nordwesten des Änderungsbereiches - Grünflächen (tlw. mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlage bzw. Friedhof) dargestellt.

Zukünftig sollen Wohnbauflächen in einem Umfang von 5,3 ha und Gemischte Bauflächen in einem Umfang von 3,2 ha dargestellt werden. Der für die Errichtung einer Gesamtschule vorgesehene Standort an der Berliner Straße soll in einem Umfang von 3,2 ha als Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Bildung dargestellt werden. Für 9,3 ha ist die Beibehaltung der Grünflächen-Darstellung vorgesehen.

3.3 Bedarfsnachweis

3.3.1 Gesamtschule

Der Rat der Stadt Bochum hat am 10.10.2024 den Schulentwicklungsplan für die Sekundarstufen I und II für die Jahre 2024 bis 2030 beschlossen. Dem Schulentwicklungsplan liegt eine nach Schulformen differenzierte Prognose der Schülerinnen und Schüler-Zahlen bis zum Schuljahr 2035 / 2036 zugrunde. Für Gesamtschulen wurde auf Grundlage dieser Prognose ein Bedarf von dauerhaft 30 allgemeinen Unterrichtsräumen (AUR) identifiziert. Um diesen

Bedarf dauerhaft decken zu können, sollen u.a. zwei neue Gesamtschulgebäude an zwei Standorten errichtet werden.

3.3.2 Wohnbauflächen

Mit der vorliegenden GFNP-Änderung ist u.a. die Darstellung zusätzlicher Wohnbaufläche in einem Umfang von ca. 5,3 ha sowie von gemischten Bauflächen in einem Umfang von ca. 3,2 ha vorgesehen.

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte 2025. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2023.

Für die Stadt Bochum stehen danach einem Nettoflächenbedarf von 132,9 ha Netto-Reserveflächen von 85,1 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Bochum von 47,8 ha (64,1 ha brutto, s. Tabelle 1:).

Wohnbauflächenbedarf auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPiG NRW (Bedarfsmodell Evaluierung 2025 / SFM Ruhr 2023)				
in ha	Wohnbauflächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Wohnbauflächenreserven (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungsbedarf FNP (brutto)
Bochum	132,9	85,1	47,8	64,1
Planungsgemeinschaft	669,7	342,5	327,2	449,7

Tabelle 1: Bedarfsnachweis Wohnbauflächen

Bei einer zunächst rein kommunalen Betrachtung steht dem Neudarstellungsbedarf von 64,1 ha (Zeile „Bochum“, Tabelle 1) eine Neudarstellung von lediglich ca. 6,9 ha gegenüber (die gemischten Bauflächen von insgesamt 3,2 ha werden hierbei mit 1,6 ha zur Hälfte einbezogen). Die GFNP-Änderung liegt damit deutlich unterhalb des ermittelten Bedarfs und ist rechnerisch abgedeckt.

Dies gilt umso mehr, wenn die Planungsgemeinschaft als Ganzes betrachtet wird. Gemeinsam liegt der Neudarstellungsbedarf für Wohnbauflächen bei 449,7 ha (Zeile „Planungsgemeinschaft“, Tabelle 1).

3.3.3 Gewerbeflächen

Mit der vorliegenden GFNP-Änderung ist u.a. die Darstellung zusätzlicher gemischter Bauflächen in einem Umfang von 3,2 ha vorgesehen.

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte 2025. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2023 (s.o.).

Für die Stadt Bochum stehen danach einem Nettoflächenbedarf für Gewerbe von 169,7 ha Netto-Reserveflächen von 127,8 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Bochum von 41,9 ha (49,0 ha brutto, s. Tabelle 2).

Gewerbeflächenbedarf auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPlG NRW (Bedarfsmodell Evaluierung 2025 / SFM Ruhr 2023)				
In ha	Gewerbeflächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Gewerbeflächenreserven (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungsbedarf FNP (brutto)
Bochum	169,7	127,8	41,9	49,0
Planungsgemeinschaft	775,5	523,6	251,9	299,4

Tabelle 2: Bedarfsnachweis Gewerbeflächen

Bei einer zunächst rein kommunalen Betrachtung steht dem Neudarstellungsbedarf von 49,0 ha (Zeile „Bochum“, Tabelle 2) eine Neudarstellung von lediglich ca. 1,6 ha gegenüber (die gemischten Bauflächen von insgesamt 3,2 ha werden hierbei mit 1,6 ha zur Hälfte einbezogen). Die GFNP-Änderung liegt damit deutlich unterhalb des ermittelten Bedarfs und ist rechnerisch abgedeckt.

Dies gilt umso mehr, wenn die Planungsgemeinschaft als Ganzes betrachtet wird. Gemeinsam liegt der Neudarstellungsbedarf für Gewerbeflächen bei 299,4 ha (Zeile „Planungsgemeinschaft“, Tabelle 2).

3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

3.4.1 Gesamtschule

Um den in der Prognose zum Schulentwicklungsplan ermittelten Bedarf von dauerhaft 30 allgemeinen Unterrichtsräumen (AUR) decken zu können, sollen u.a. zwei neue Gesamtschulgebäude an zwei Standorten errichtet werden (s.o.).

Um Grundstücke zu ermitteln, die grundsätzlich für die Bebauung mit einer sechszügigen Gesamtschule geeignet sind, wurde eine stadtweite Untersuchung durchgeführt. Für sieben Grundstücke, deren Standortbedingungen zunächst als geeignet bewertet wurden, wurden sogenannte „Denkbarkeitsstudien“ erarbeitet. Diese sind:

- Auf dem Esch in zwei Varianten,
- Areal „Beckmannshof“/Berliner Straße,
- Höntroper Straße 99,
- An der Landwehr 72,
- Unterstraße 66a,
- Stiftstraße 25-29.

Neben der Grundstücksgröße wurden die Verfügbarkeit einer bestehenden Sporthalle bzw. Flächenreserve zum Neubau einer Sporthalle, die Möglichkeit der Umsetzung der angestrebten Geschossigkeit, planungsrechtliche Rahmenbedingungen, Baumschutz sowie standortbezogene Besonderheiten in die Bewertung mit einbezogen. Aufgrund der Ergebnisse der Denkbarkeitsstudien wurden die Standorte Auf dem Esch, An der Landwehr 72 und Stiftstraße 25-29 von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Für die verbleibenden Standorte wurden Machbarkeitsstudien durch ein externes Planungsbüro entwickelt. Diese sind:

- Berliner Straße,
- Unterstraße 66a und
- Höntroper Straße 99.

Der Rat der Stadt Bochum hat am 10.10.2024 mit dem Beschluss zur Schulentwicklungsplanung den Bedarf für eine Gesamtschule in Wattenscheid festgestellt. Aufgrund der integrierten Lage und guten Anbindung an die Innenstadt und den ÖPNV wurde die Fläche des ehemaligen Sportplatzes an der Berliner Straße als Standort für eine Gesamtschule empfohlen und das Ziel der Wohnbaulandentwicklung aufgegeben.

3.4.2 Wohnbaufläche

Im Jahr 2017 wurde das nach einem intensiven Prozess unter Beteiligung von Wohnungswirtschaft, Politik und Verwaltung erarbeitete Handlungskonzept Wohnen, das derzeit turnusmäßig evaluiert und fortgeschrieben wird, vom Rat der Stadt Bochum beschlossen.

Eine Maßnahme dieses Konzeptes ist das Wohnbauflächenprogramm, das auf der Grundlage einer umfassenden Analyse verschiedene Flächenalternativen identifiziert und in kurz-, mittel- und langfristige Wohnungsbauprojekte priorisiert (s. Kap. 2.6.1).

Als Ergebnis dieser Analyse ist u.a. eine tlw. Bebauung des vorliegenden GFNP-Änderungsbereiches vorgesehen, der im zeichnerischen Teil des Regionalplans Ruhr bereits vollständig als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festgelegt wird (s. Kap. 2.2).

Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt, dass der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt und weiterer Handlungsbedarf für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum besteht (s. Kap. 3.3.2 „Bedarfsnachweis“). Für eine Wohnbebauung bieten sich vor allem Flächen in zentraler Lage zu bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und mit ÖPNV-Anbindung an, die zu einer ökonomischen Stärkung bestehender Zentren beitragen. Der ausgewählte Standort im Bereich südlich der Wattenscheider Innenstadt erfüllt diese Voraussetzungen. Dabei bleiben im Rahmen einer maßvollen baulichen Ergänzung und Entwicklung ökologisch wertvolle Freiraumanteile im Innern erhalten. Als Alternative würden sich allenfalls weniger gut erschlossene Flächen in dezentraler Lage zur Wattenscheider Innenstadt im Regionalen Grünzug C anbieten.

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung würden voraussichtlich die jetzigen Nutzungen fortgeführt.

3.4.3 Gewerbeflächen

Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt, dass der Bedarf an Gewerbeflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt und weiterer Handlungsbedarf für die Schaffung von zusätzlichen Gewerbeflächen besteht (s. Kap. 3.3.3 „Bedarfsnachweis“).

Aufgrund der Lage und der Vornutzung sind die Flächen, die nun für eine Entwicklung vorbereitet werden sollen, besonders geeignet. Das Angebot richtet sich aufgrund seiner Struktur eher an lokale Nachfrager, für die es in der Umgebung keine vergleichbaren Alternativen gibt.

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung würden voraussichtlich die jetzigen Nutzungen fortgeführt.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutzprüfung (ASP)

Eine im Februar 2021 fertiggestellte ASP kommt zu dem Ergebnis, dass die Belange des Artenschutzes der Bauleitplanung prinzipiell nicht entgegenstehen, da erkennbar ist, dass das

Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einfache Maßnahmen vermieden werden kann. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren sind diese näher zu bestimmen und verbindlich festzusetzen. Die Empfehlungen der ASP werden in die verbindliche Bauleitplanung einfließen.

Eine Aktualitätsprüfung der ASP im März 2025, bei der auch die in einem Teilbereich veränderte städtebauliche Zielsetzung (ehemals Wohnbebauung jetzt Schule) berücksichtigt wurde, hat diese Einschätzung bestätigt.

4.2 Verkehrsuntersuchung

Eine Verkehrsuntersuchung wird derzeit erstellt.

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Lärm

Auf den Änderungsbereich wirken Lärmimmissionen aus diversen Quellen ein. Diese sind u.a. die südlich verlaufende Bahnlinie Essen – Bochum, der Straßenverkehr der südlich gelegenen A 40, der westlich verlaufenden Berliner Straße und südöstlich angrenzender Gewerbebereiche sowie die vorhandenen Sportanlagen im Bereich der Berliner Straße. Wie hoch die Beeinträchtigungen sind und welche Maßnahmen gegebenenfalls getroffen werden müssen, wird im weiteren Verfahren ermittelt. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt in parallelen Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Lärmgutachten.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Höchstspannungsfreileitungen

Der nach dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen einzuhaltenende Abstand von 400 m wird eingehalten.

5.2 Altlasten

Im mittleren nördlichen Plangebiet liegt die Fläche des ehemaligen Gondelteiches, die unter der Bezeichnung Auffüllung Beckmanns Hof / An der Papenburg im Altlastenkataster unter der Nr. 2/2.10 gelistet ist. Zu der Fläche liegen derzeit keine weiteren Planunterlagen oder Untersuchungsergebnisse zu altlastentechnischen Belangen vor.

Im Westen wird die bestehende Tankstelle an der Berliner Straße 37 im Kataster geführt. Hierzu liegen Untersuchungsergebnisse zu Bodenuntersuchungen vor.

Im Zuge der GFNP-Änderung sind keine Auswirkungen durch Bodenbelastungen erkennbar, da der ehemalige Gondelteich nicht überplant wird. Im Bestand besteht kein Handlungsbedarf. In einem nachgelagerten Verfahren (z.B. Renaturierung des Gewässers) wären jedoch Bodengutachten zu erstellen und vorzulegen.

In der Luftbildauswertung ist ferner ein ehemaliger Schießstand im Südwesten des Plangebietes im Bereich des Sportplatzes verzeichnet. Zudem sind meist in den Randbereichen örtlich Bombentrichter, Altbebauungen und ein Luftschutzstollen verzeichnet. In diesen Bereichen kann es nicht ausgeschlossen werden, dass unklassifizierte Böden eingebaut wurden oder noch Fundament- bzw. Mauerwerksreste o.ä. im Untergrund vorhanden sind.

Eine detailliertere Betrachtung des Plangebietes kann im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

5.3 Kampfmittelverdachtsflächen

Auf dem Grundstück sind nach Aussagen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) keine Überprüfungsmaßnahmen bzw. Entmunitionierungsmaßnahmen erforderlich, da dort keine Kampfmittelgefährdung bekannt ist, welche zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt.

Es hat in diesem Bereich keine Bombardierung stattgefunden.

5.4 Bergbau

Der GFNP-Änderungsbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkseigentum „Schwerin“ sowie über dem auf Sole verliehenen Bergwerkseigentum „Carl“. Gem. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.05.2022 ist nach den dort vorliegenden Unterlagen im GFNP-Änderungsbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Die Einwirkungen des in diesem Bereich umgegangenen senkungsauslösenden Bergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht mehr zu rechnen.

Das Plangebiet liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet. Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Grundsätzlich muss im Bereich der Tagesöffnungen aller verlassenen Schächte des Steinkohlenbergbaus mit Methan(CH₄)-Zuströmungen gerechnet werden. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte „Handbuch Methangas“ der Stadt Dortmund und das „Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien“ der „TH Georg Agricola“ in Bochum technische Lösungen an. Für weitere Informationen hinsichtlich ggf. erforderlich werdender Sicherungsmaßnahmen bezüglich Standsicherheit und/oder Grubengasaustritte wird an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW – verwiesen.

5.5 Baudenkmäler

Innerhalb des Plangebietes befindet sich das Denkmal A 620, An der Papenburg 30, ein Wohnhaus der Wohnanlage Hof Beckmann. Direkt am aber außerhalb des Plangebietes liegt das Denkmal A 281, ein Wohnhaus (Pastorat).

Beide Baudenkmäler werden nicht überplant, ihr Bestand ist nicht gefährdet und sie bleiben in ihrer Substanz weiterhin gesichert.

5.6 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Baudenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum GFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.7 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Mit diesem GFNP-Änderungsverfahren soll eine gut an bestehende Siedlungsbereiche angebundene Fläche als Standort für eine Gesamtschule, eine Wohnnutzung sowie eine gemischte Nutzung entwickelt werden. Hierbei kann weitestgehend auf bestehende Infrastruktureinrichtungen zurückgegriffen und auf einen Neubau mit einer Inanspruchnahme von Freiraum verzichtet werden. Darüber hinaus erfolgt die Entwicklung teilweise auf brachgefallenen Sportplätzen, so dass eine Inanspruchnahme von Freiraum reduziert werden kann.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen bspw. zum Maß der baulichen Nutzung und die Gebäudeformen die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorzusehen.

5.8 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Klimaschutz), als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) dienen, Rechnung zu tragen. Dieser Grundsatz des BauGB ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Klimaschutz

Der GFNP-Änderungsbereich ist an das Radwegenetz und den ÖPNV angebunden, so dass die Voraussetzungen bestehen, den Standort durch klimafreundliche Mobilitätsformen zu erreichen.

Weitere Möglichkeiten zum Klimaschutz stellen die passive und aktive Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien dar. Eine planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Klimaanpassung

Zu den Folgen des Klimawandels gehören insbesondere

- eine zunehmende Hitzebelastung
- eine Zunahme der zu erwartenden Windgeschwindigkeiten und
- eine steigende Gefahr von Starkregenereignissen und Hochwasser.

Im Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum werden die mit der GFNP-Änderung beabsichtigten Nutzungsänderungen bereits berücksichtigt. Die Flächen, für die die Errichtung der Gesamtschule, eine Wohnbebauung bzw. eine gemischte Nutzung vorgesehen sind, werden als „Zone 3a: Gebiet mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario, mittelfristig geplante Vorhaben“ klassifiziert. Hierzu werden u.a. die folgenden Handlungsempfehlungen gegeben:

- Beschattung durch Vegetation und Bauelemente
- Kühleffekte der Verdunstung nutzen (Wasserflächen, Begrünung)
- Ausgleichsräume schaffen/erhalten (Parks im Nahbereich, Begrünung von Innenhöfen)
- Durchgrünung, falls möglich erhöhen (Grünflächen, Gebäudebegrünung, grüne Luftleitbahnen)
- Bei Neuplanungen durch Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen (z.B. Dachbegrünung) eine zusätzliche Hitzebelastung vermindern.

Für die zentralen Freiräume, die als „Zone 4: Gebiete der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume“ klassifiziert werden, wird die GFNP-Darstellung als Grünfläche beibehalten. Eine planerische Umsetzung u.a. der übrigen o.g. Handlungsempfehlungen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. verbindlich festgesetzt.

5.9 Starkregen und Überflutungen

Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich Hinweise auf eine Überflutungsgefährdung im GFNP-Änderungsbereich. Bei einem seltenen Ereignis (100-jährliches Hochwasser) sind insbesondere der nördliche Teil im Bereich der Hofwiese, der bestehende, noch genutzte Sportplatz an der Berliner Straße sowie Teile des Hotelgrundstücke von Überflutungen gefährdet (s. Abbildung 4). Die Darstellung des GFNP soll in diesen Bereichen nicht geändert werden.

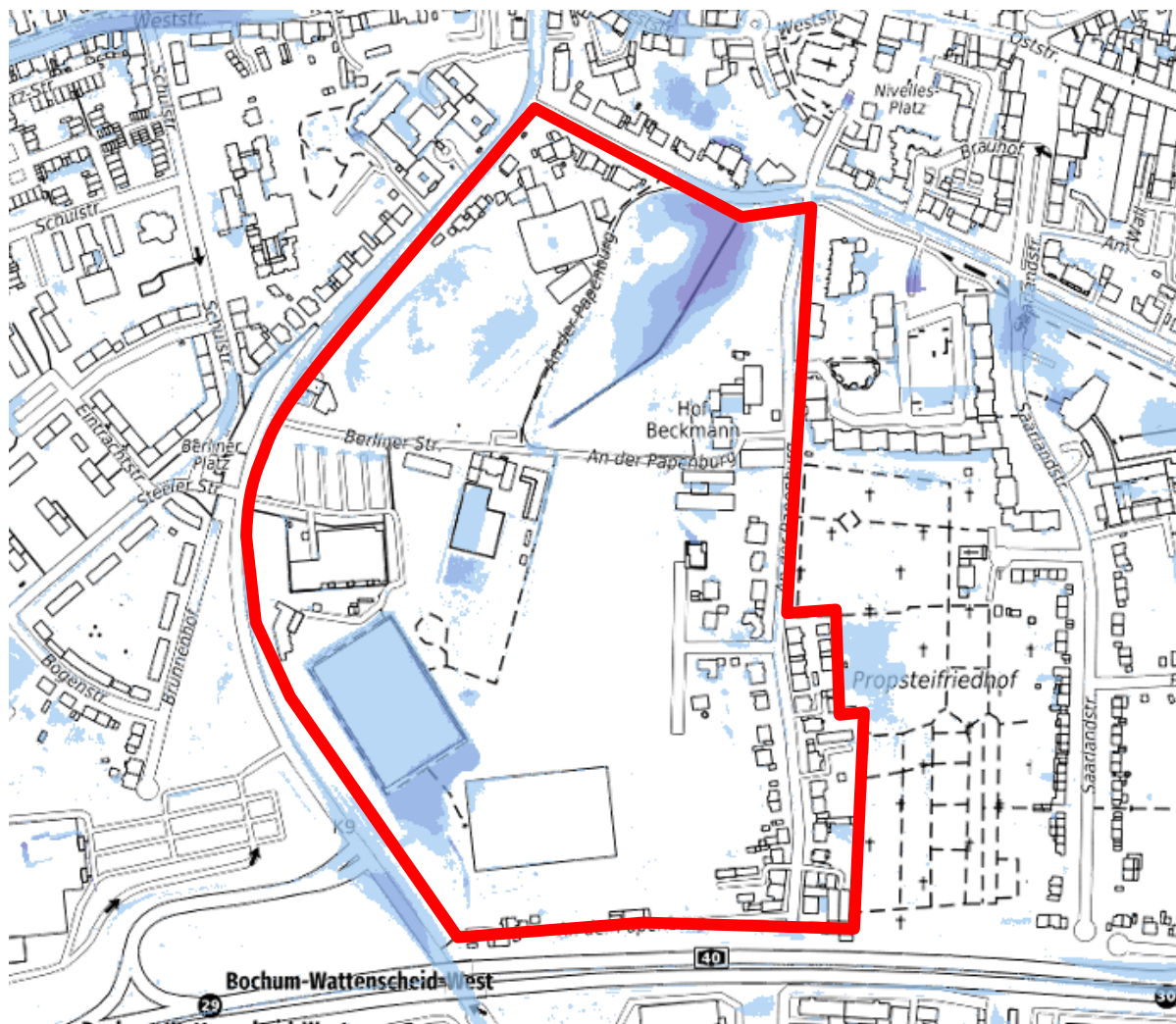


Abbildung 4: Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss der Überflutungsschutz sowohl für die Anlieger im GFNP-Änderungsbereich als auch für die angrenzende Bebauung näher untersucht werden. Eine Berücksichtigung ist u.a. durch die Festsetzung von Retentionsflächen möglich.

5.10 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen

werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegt der Änderungsbereich nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem) oder Überschwemmungsgebieten. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.11 Seveso III

Im Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Störfallbetrieb gemäß Seveso-III-Richtlinie. Der nächstgelegene Betrieb, die thyssenkrupp Steel Europe AG, ist mehr als drei Kilometer vom GFNP-Änderungsbereich entfernt. Eine Neuansiedlung von Störfallbetrieben im Plangebiet ist ausgeschlossen.

5.12 Verbandsgrünflächen

Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht in einer Verbandsgrünfläche des RVR.

5.13 Verkehr

Fuß- und Radverkehr

Der GFNP-Änderungsbereich ist in das Fuß- und Radwegenetz eingebunden.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

In einer Entfernung von ca. 500 bis 1.000 m ist sowohl der Bahnhof Wattenscheid mit diversen Regionalexpressverbindungen als auch die Straßenbahnlinie 302 in der Wattenscheider Innenstadt fußläufig erreichbar. Die Buslinien 365, 386 und 389 tangieren das Plangebiet.

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz ist über die Anschlussstelle Bochum-Wattenscheid-West der A 40 in etwa 500 m Entfernung gegeben. Eine interkommunale Nord-Süd-Verbindung ist über die Berliner Straße gewährleistet.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Das Verfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der zuständigen politischen Gremien der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte nach als Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung fanden im Zeitraum vom 02.05.2022 bis 02.06.2022 statt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6.2 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung aufgrund von Hinweisen und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange erfolgte nicht.

Allerdings wurde die Planung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen angepasst: War zunächst vorgesehen, auf der Fläche des ehemaligen Sportplatzes an der Berliner Straße Wohnbauflächen zu entwickeln, soll an dieser Stelle nun eine Gesamtschule errichtet werden. Der Änderungsplan wurde entsprechend angepasst.

6.3 Weiteres Verfahren

Nach Feststellungsbeschluss und Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) am 28.02.2024 und der damit verbundenen Überleitung des Regionalen in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) wird das Verfahren nun als GFNP-Änderungsverfahren 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße fortgeführt.

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde der Entwurf zur Änderung des GFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur Beteiligung und der anschließenden förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung / Veröffentlichung im Internet und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB selbst. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum veröffentlichten Änderungsentwurf abgeben. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Beteiligung ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu veröffentlichen.

Darüber hinaus erfolgt auf dieser Grundlage im 2. Quartal 2025 die landesplanerische Zielabfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPlG.

Mit dem Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende Darstellung GFNP	Fläche (ha)	neue Darstellung GFNP	Fläche (ha)
Wohnbauflächen	0,6	Wohnbauflächen	5,3 ha
Gemischte Bauflächen	0,0	Gemischte Bauflächen	3,2 ha
Gemeinbedarfsflächen -Bildung-	0,0	Gemeinbedarfsflächen -Bildung-	3,2 ha
Grünflächen -Sportanlage, Friedhof-	20,4	Grünflächen -Sportanlage-	9,3 ha
Summe	21,0	Summe	21,0

Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher und schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- und Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- und Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

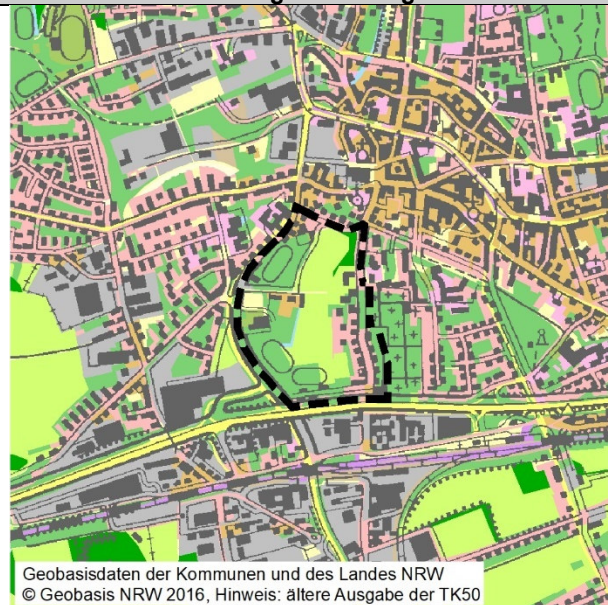
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wurde im Frühjahr 2025 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:		30 BO	Gemeinde:	Bochum	Lage:	An der Papenburg / Berliner Straße		Flächengröße:	21,0 ha	
Realnutzung:	Wohnbauflächen	3,2 ha	GFNP-Darstellung:	Wohnbauflächen	0,6 ha	GFNP-Änderung Vorentwurf:	Wohnbauflächen	5,3 ha		
	Gemischte Bauflächen	0,9 ha		Grünflächen	20,4 ha		Gemischte Bauflächen	3,2 ha		
	Spiel- und Sportanlagen	0,4 ha		(Punktsignatur: Friedhof und Sportanlage)			Gemeinbedarfsflächen	3,2 ha		
	Grünflächen	8,4 ha					(Punktsignatur: Bildung)			
	Flächen für die Landwirtschaft	6,8 ha					Grünflächen	9,3 ha		
	Wald	0,4 ha					(Punktsignatur: Sportanlage)			
	Wasserflächen	0,1 ha								
	Sonstige Verkehrsflächen	0,8 ha								
Ausschnitt Realnutzungskartierung			M 1:25.000			Ausschnitt Plankarte GFNP			M 1:25.000	
										
Veranlassung, Methodik			Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den GFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen der vorgesehenen GFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer							

	Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum von 02.05.2022 bis 02.06.2022 durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 02.05.2022 bis 02.06.2022 statt, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 02.05.2022 bis zum 02.06.2022. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.
Beschreibung des Plangebietes	Der ca. 21 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid, unmittelbar südwestlich der Wattenscheider Innenstadt. Er wird geprägt durch bauliche Strukturen im Randbereich, sowohl aktive als auch ehemalige, zurückgebaute Sportflächen, das Hotel / Restaurant Beckmannshof im Zentrum und eine überwiegend ökologisch wertvolle Freiraumzone von der A 40 bis in die Randlage zur Wattenscheider Innenstadt. Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.
Beschreibung des Vorhabens	Der Ausschuss für Strukturentwicklung, Digitalisierung und Europa der Stadt Bochum hat am 14.06.2017 einen Grundsatzbeschluss zur Baulandentwicklung in Wattenscheid gefasst. U. a. wurde die Verwaltung beauftragt, eine Rahmenplanung für den Bereich zwischen der Propst-Hellmich-Promenade im Norden, der Berliner Straße im Westen, der Straße An der Papenburg im Osten und der BAB 40 im Süden zu entwickeln. Die Stadt Bochum hat mit Unterstützung von NRW-Urban im Rahmen der Landesinitiative Flächenpool NRW für den o. g. Bereich eine Entwicklungsperspektive erarbeitet, die mehrere neue Wohnstandorte und die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe im Süden der Fläche vorsieht. Für die Umsetzung dieser Entwicklungsperspektive ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich. Ein entsprechendes Verfahren zur Änderung des damaligen Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) wurde im Dezember 2017 als RFNP-Änderungsverfahren 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße eingeleitet. Nach Feststellungsbeschluss und Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) am 28.02.2024 und der damit verbundenen Überleitung des Regionalen in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) wird dieses Verfahren nun als GFNP-Änderungsverfahren 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße fortgeführt. Der GFNP-Änderungsbereich wird derzeit überwiegend als Freiraum (Grünfläche, teilweise mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlage bzw. Friedhof) dargestellt. Davon baulich genutzte Bereiche unterhalb der Darstellungsschwelle von 5 ha an der Dr.-Eduard-Schulte-Straße und nördlich der A 40 sollen maßvoll ergänzt und planungsrechtlich als Wohnbau- bzw. Gemischte Bauflächen dargestellt werden. Ursprünglich war vorgesehen, die Fläche des ehem. Sportplatzes an der Berliner Straße als Wohnbaufläche darzustellen und mit Priorität zu entwickeln. Hierfür wurde Mitte 2022 ein Investorenauswahlverfahren durchgeführt, welches jedoch lediglich den Beitrag eines einzelnen Investors generieren konnte. Aufgrund der allgemein angestiegenen Baukosten zog der Investor auch dieses Angebot später zurück. Ende 2024 hat der Rat der Stadt Bochum dann mit dem Beschluss der Vorlage Nr. 20241388/1 zur Schulentwicklungsplanung den Bedarf für eine Gesamtschule in Wattenscheid festgestellt. Aufgrund der integrierten Lage und guten Anbindung an die Innenstadt und den ÖPNV wurde die Fläche des ehemaligen Sportplatzes an der Berliner Straße als Standort für eine Gesamtschule empfohlen und das Ziel der Wohnbauentwicklung für diesen Bereich aufgegeben. Am 19.12.2024 hat der Rat darüber hinaus beschlossen, die Bezirksmusikschule Wattenscheid in die künftige Gesamtschule zu integrieren (Vorlage Nr. 20242891). Der Standort der neuen Gesamtschule Wattenscheid soll so geplant werden, dass schulische und musikalische Nutzungen unter Berücksichtigung möglicher Synergien in einem gemeinsamen Gebäude integriert werden. Die nicht mehr genutzten, brachgefallenen Sportplatzanlagen sowie die Fläche der Tankstelle können so einer neuen Nutzung zugeführt werden. Hierfür ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche – Bildung – erforderlich.

	Ökologisch wertvolle zentral gelegene Freiraumbereiche sollen erhalten und durch geeignete Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden. Die bisherige Darstellung als Grünfläche soll beibehalten werden. Aussagen zum Bau und zum Vorhandensein des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, und zu Abfällen, die der Umweltbericht <u>soweit möglich</u> enthalten soll, sind noch nicht möglich, da derzeit noch nicht feststeht, in welcher Art und Weise das Vorhaben umgesetzt wird.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) – zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist – wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP-Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
Freiraumbezogene Festlegungen des Regionalplans Ruhr	Kein Konflikt, da freiraumbezogene Festlegungen nicht betroffen sind.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung	Bewertung der Umwelt- auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Darstellungen des Landschaftsplans Die Fläche befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum West.	keine Auswirkungen	erheblich
	Schutzstatus In dem Plangebiet befindet sich die gemäß § 41 LNatSchG NRW geschützte Allee AL-BO-9004. Die Allee wurde während des Pfingststurmes Ela stark beschädigt, die Platanen wurden daher entlang des Sportplatzes bereits vor Jahren gefällt.	Ggf. Beeinträchtigung /Verlust der verbleibenden Allee in Abhängigkeit des nachfolgenden Planungskonzeptes.	
	Biotopverbund Teilflächen (Grünland) gehören zum Biotopverbund (VB-A-4058-005) mit besonderer Bedeutung. Darüber hinaus ist der Freiraum im Biotpkataster des LANUV (BK-408-0003) als Trittsteinbiotop mit Bedeutung für Hecken- und Gebüschbrüter dargestellt.	Es entfallen ca. 1,4 ha der Biotopverbundfläche und des Biotopkatasters.	
	Planungsrelevante Arten Aufgrund der Gehölzstrukturen und der offenen Flächen können planungsrelevanten Arten vorkommen.	Die ASP II von 2021, deren Aktualität 2025 bestätigt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben prinzipiell nicht entgegenstehen. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind die Hinweise auf Artenschutzmaßnah-	

		men wie z.B. Rodungszeiten, Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse und Vögel, Fledermäuse und Vögel, Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung von Gebäuden und Wegen etc. sowie die Erhaltung und Sicherung von Dunkelkorridoren umzusetzen.	
	Wald Im Plangebiet befindet sich ca. 1 ha Wald.	Ggfs. Verlust von Waldfläche in Abhängigkeit des nachfolgenden Plankonzeptes. Ob Kompensationsbedarf besteht, muss im nachfolgenden Planverfahren geklärt werden.	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015) nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunalen Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: Fläche ist im Masterplan Bochum-Freiraum als Bestandteil des geplanten kommunalen Freiraumverbundes dargestellt.	Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Der potentielle Freiraumverbund wird reduziert.	
	Ausgleichsflächen Im westlichen Bereich von Gemarkung Wattenscheid Flur 19 Flurstück Nr. 78 liegt die Kompensationsmaßnahme Nr. 2_2001_E01. Im Bereich der Turnhalle befinden sich acht Bäume der Maßnahme 2_2014_0005.	ggfs. Verlust / Beeinträchtigung in Abhängigkeit des nachfolgenden Plankonzeptes.	
	Ökologisches Potenzial Sowohl das intensiv genutzte Grünland (Biotopwert 1), tlw. als Pferdeweide (Biotopwert 3) genutzt, als auch die Sportanlagen (Biotopwert 1) besitzen ein hohes ökologisches Potenzial hinsichtlich einer Aufwertung. Dies gilt auch für den Graben (Biotopwert 1), der das Gebiet durchzieht.	Die vorhandenen Biotoptypen haben einen geringen Biotopwert und somit ein hohes ökologisches Aufwertungspotential. Durch eine Bebauung der Sportplätze entfällt das ökologische Aufwertungspotenzial für diese Bereiche.	
	Landschaftsbild / Ortsbild Die von Baumbestand umgebenen Grünlandflächen sind als Relikt der bäuerlichen Kulturlandschaft um den Beckmannshof zu betrachten.	Durch die bauliche Erweiterung im Bereich der Dr. Eduard Schulte Str. geht ein Teil des Grünlandes verloren. Gehölzstrukturen werden voraussichtlich weitestgehend erhalten bleiben.	

		Daher werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwartet, das im Wesentlichen von Grünland, Graben und Gehölzbestand geprägt ist.	
	Erholung Der Bereich umfasst Sportanlagen sowie eine Wegeverbindung mit Allee durch Grünland. Er hat damit eine hohe Funktion für die die siedlungsnahe Erholung.	Die Sportflächen werden teilweise überplant und nicht ersetzt. Die Funktion entfällt somit. Der Erhalt der Wegeverbindung steht in Abhängigkeit des nachfolgenden Plankonzeptes. Insgesamt wird die Erholungsfunktion des Raumes deutlich beeinträchtigt.	
Fazit	Der Planungsraum umfasst das Relikt einer ehemals reich strukturierten Kulturlandschaft im Randbereich der Innenstadt von Wattenscheid, das aufgrund der Gehölzstrukturen als Trittsteinbiotop von Bedeutung ist. Die Änderung überplant Freiraum, der für die Erholung (Sportanlagen) und für den Biotop- und Artenschutz (Gehölze/ Grünland/ Sportanlagen, mit hohem ökologischen Aufwertungspotential) von Bedeutung ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das betroffene Quartier bereits stark versiegelt und durch die angrenzenden, stark befahrenen Verkehrswege A 40 und Berliner Straße zusätzlich belastet ist, wird die Auswirkung der Planung als erheblich eingestuft. Die ASP II hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht prinzipiell entgegenstehen. Die im Gutachten genannten Artenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der Bauleitplanung umzusetzen.		
Fläche	Revitalisierung von Brachflächen Der westliche Bereich ist komplett überprägt durch Sportanlagen, Parkplätze und Bebauungen. Der nördliche mittlere Freiflächenbereich (Hofwiese) stellt den ehemaligen Gondelteich dar und ist überprägt (vgl. Altlasten). Der südliche und mittlere Freiflächenbereich (Im Wiemer Feld) stellt dagegen eine bislang nicht überprägte bzw. nicht vorgenutzte Fläche dar. Weitere Altbebauungen außerhalb des Bestandes sind nur kleinteilig bzw. kaum ersichtlich.	Der Änderungsbereich wird im südlichen und südöstlichen Teil Freiflächen überprägen. Die Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen werden dort zu einem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führen. Ein Konflikt mit der Bodenschutzklausel wird erfolgen. Die westliche Neubebauung wird dagegen auf bereits bebauten / überprägten Flächen erfolgen.	erheblich
Fazit	Im Bereich der heutigen Brache einer ehemaligen Spiel- und Sportanlage werden versiegelte Flächen wiedergenutzt. Aufgrund der Neubeanspruchung von Grünflächen und Wald im Osten und Süden sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs jedoch insgesamt erheblich.		
Boden	Schutzwürdige Böden Gemäß der Bodenbelastungskarte (BBK) der Stadt Bochum werden die Vorsorgewerte der BBodSchV für Schwermetalle teilweise überschritten. Die Vorsorgewerte für Organika werden im mittleren und östlichen Bereich eingehalten. Zumindest dort können aufgrund ihrer geringen Vorbelastung somit schutzwürdige Böden vorhanden sein. In der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum sind die Acker- und Grünflächen, aufgrund einer hohen Funktionserfüllung überwiegend wertvoll, örtlich als sehr wertvoll gekennzeichnet. Darüber hinaus weisen sämtliche Böden aufgrund ihres Wasserspeicher-/Wasserrückhaltevermögens durchgehend eine hohe, klimarelevante Kühlleistungsfunktion auf.	Die Überplanung wird im östlichen Bereich (Erweiterung der Wohnsiedlung Dr. Eduard-Schulte-Str.) und im südlichen Bereich durch Abgrabung, Überbauung und Versiegelung zu Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führen. In nachgelagerten Verfahren wird ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept in Anlehnung an DIN 19639 empfohlen.	erheblich

	Bodenbelastungen Der mittige, nördliche Bereich des ehemaligen Gondelteiches wird unter der Bezeichnung „Auffüllung Beckmanns Hof / An der Papenburg“ im Altlastenkataster unter der Nr. 2/2.10 geführt. Im Westen wird die bestehende Tankstelle an der Berliner Straße 37 im Kataster geführt. Darüber hinaus keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Stoffeinträge durch direkte Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und/oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	Im Zuge der GFNP-Änderung sind keine Auswirkungen durch Bodenbelastungen erkennbar, da der Gondelteich nicht überplant wird. In einem nachgelagerten Verfahren (z.B. Renaturierung des Gewässers) wären jedoch Bodengutachten zu erstellen und vorzulegen. Keine Auswirkungen durch potenzielle Inanspruchnahme belasteter Böden oder durch Stoffeinträge infolge direkter Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und/oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	
	Sonstiges Das Plangebiet liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet.	Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Grundsätzlich muss im Bereich der Tagesöffnungen aller verlassenen Schächte des Steinkohlenbergbaus mit Methan(CH ₄)-Zuströmungen gerechnet werden. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte „Handbuch Methangas“ der Stadt Dortmund und das „Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien“ der „TH Georg Agricola“ in Bochum technische Lösungen an. Für weitere Informationen hinsichtlich ggf. erforderlich werdender Sicherungsmaßnahmen bezüglich Standsicherheit und/oder Grubengasaustritte wird an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW – verwiesen.	
	Schutzwürdige Geotope Keine Vorhanden	Keine Auswirkungen	
Fazit	Überbauungen und Versiegelungen im Bereich der süd- / östlichen Grün- und Waldflächen wirken sich negativ auf die Bodenfunktionen aus. Die weitere Überplanung der Sportplatzbrache im Westen stellt dagegen eine Wiedernutzung dar. Aufgrund von schutzwürdigen Böden im Bereich der Wald / Grünflächen insgesamt erhebliche Auswirkungen.		
Wasser	Oberflächengewässer Im Norden der Planfläche verläuft das Gewässer „Graben Brunnenwiese“. Es fließt in einem offenen Sohlshalenverbau von Süden nach Norden über die Hofwiese und mündet über eine Verrohrung (DN 500) in die Reinwasserverrohrung des Wattenscheider Bachs (DN 1200). Südlich der Hofwiese ist das	Die Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers werden durch die Planung nicht eingeschränkt. Der Freiraumbereich, in dem sich das Gewässer befindet, wird nicht überplant und soll erhalten werden. Das Gewässer kann im Rahmen der Planung öko-	erheblich

	Gewässer vollständig in das städtische Entwässerungssystem (Niederschlagsentwässerung) eingebunden, so dass hier keine Gewässereigenschaft mehr besteht. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist eine Wiederherstellung des Gewässers südlich der Brunnenwiese unwahrscheinlich.	logisch verbessert werden. Durch ein gezieltes Regenwasserbewirtschaftungsmanagement kann der anfallende Niederschlag gewässerverträglich über das Gewässer „Graben Brunnenwiese“ zum Wattenscheider Bach abgeleitet werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten.	
	Quellgebiete Das Quellgebiet ist überbaut. Anfallendes Niederschlagswasser wird über Regenwasserkanäle gesammelt dem Gewässer zugeführt.	Die Planungsausweisung hat keine negativen Auswirkung auf das Gewässerquellgebiet. Es kommt nicht zu weiteren Funktions- / Qualitätseinschränkungen.	
	Wasserschutzgebiete nicht betroffen, Schutzgebietsverordnung zum Heilquellenschutzgebiet Wattenscheid ist am 01.11.2012 außer Kraft getreten.	keine Auswirkung	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet nicht betroffen	keine Auswirkung	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten nicht betroffen	keine Auswirkung	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt Einfluss auf den Grundwasserhaushalt durch Bestandsbebauung / Versiegelung bereits vorhanden.	Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch großflächige Versiegelungen im Bereich der neu dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen, erhebliche Auswirkungen.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand Gem. Angaben in Hygris C Grundwasserflurabstand > 3 m.	Auswirkungen nicht erheblich	
Fazit	Der vorhandene Gewässerlauf im Norden der Planfläche ist begradigt und mit Sohlshalen verbaut. Er kann im Rahmen der Planung ökologisch aufgewertet werden. Der dafür erforderliche Freiraumbereich bleibt erhalten. Die Wiederherstellung des bereits überbauten ehemaligen Gewässeroberlaufs ist unabhängig von der Planung nicht zu erwarten. Durch eine gezielte Regenwasserbewirtschaftung können die Niederschlagswassereinleitungen in das Gewässer unter Berücksichtigung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässerprofils gewässerverträglich erfolgen. Großflächige Versiegelungen im Bereich der neu dargestellten Bauflächen lassen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung erwarten, die z.B. durch ortsnahe Versickerungsanlagen reduziert werden können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind durch die Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung insgesamt als erheblich einzustufen.		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte Nach den Belastungskarten des LANUV aus 2009 liegt ein Belastungsschwerpunkt (keine Grenzwertüberschreitung) für		erheblich

	Stickstoffdioxid im Bereich der A 40 / Unterführung Berliner Straße vor.	Durch die Planung werden u.a. durch das Lehrpersonal und die Oberstufenschüler neue Verkehre entstehen, die zu zusätzlichen Belastungen führen werden, insbesondere auch für die künftige geplante Wohnbebauung.	
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation Durch die A 40 sowie weitere Hauptverkehrsstraßen ist das Plangebiet an den Außenbereichen stark belastet. Das Plangebiet selbst dient als wertvoller innerstädtischer Ausgleichsraum.	Die lufthygienische Gesamtsituation wird sich verschlechtern, da ein Ausgleichsraum für den Innenstadtbereich vernichtet wird. Ob die Grenzwerte für Stickstoffdioxid eingehalten werden, sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch ein Gutachten zur lufthygienischen Gesamtsituation geprüft werden.	
	Durchlüftungsverhältnisse Aufgrund der großen Freiflächen sind die Durchlüftungsverhältnisse als gut zu beurteilen.	Durch die Bebauung kommt es zu einer erheblichen Verschlechterung der Durchlüftungsverhältnisse.	
Fazit	Die Umsetzung des Planvorhabens verursacht eine Verschlechterung der Durchlüftung sowie der lufthygienischen Gesamtsituation durch Neuversiegelung und ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft verbunden.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume Gem. Klimatopkarte IST-Zustand des Klimaplans Bochum 2035 werden die Bereiche, für die durch die GFNP-Änderung eine bauliche Nutzung vorbereitet werden soll (Tennisplätze, zwei ehemalige Sportplätze, Turnhalle mit Parkplätzen, Beckmannshof), überwiegend dem Lastraum des Dorf- bzw. des Siedlungsklimatops zugeordnet. Lediglich Bereiche nördlich der Autobahn und westlich der Dr. Eduard-Schulte-Str. werden dem Ausgleichsraum des Freilandbiotops zugeordnet.	Bei Durchführung der Planung werden die Bereiche, für die eine Bebauung vorgesehen ist, gem. Klimatopkarte Zukunftsszenario 2050 des Klimaplans Bochum 2035 überwiegend dem Lastraum des Stadt- bzw. des Siedlungsklimatops zugeordnet, der Bereich nördlich der Autobahn weiterhin dem Ausgleichsraum des Freilandbiotops. Die zentralen Bereiche, für die keine Bebauung vorgesehen ist, und die weiterhin als Grünflächen dargestellt werden, werden weiterhin dem Ausgleichsraum des Gewässer- bzw. Freilandbiotops zugeordnet.	erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften Gem. Klimatopkarte IST-Zustand des Klimaplans Bochum 2035 werden die Bereiche, für die eine Bebauung vorgesehen ist, überwiegend die Klimatope Dorf- bzw. Siedlungsklimatop zugeordnet. Die Bereiche, die dem Dorf- bzw. Siedlungsklimatop zugeordnet werden, sind mäßig bebaut und relativ gut durchgrünt, woraus eine schwache Ausprägung von Wärmeinseln resultiert.	Gem. Klimatopkarte Zukunftsszenario 2050 des Klimaplans Bochum 2035 werden die Bereiche, für die eine Bebauung vorgesehen ist, dem Stadt- bzw. Siedlungsklimatop zugeordnet.	
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Gem. Karte des Kaltluftvolumenstroms des Klimaplans Bochum 2035 verfügen die Bereiche, für die eine Bebauung vorgesehen ist, nur über geringe Kaltluftproduktionsraten.	Mit einer Bebauung der Fläche entfällt die Kaltluftproduktion weitgehend.	

	Klimafolgenanpassung Gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplan Bochum 2035 befinden sich die Bereiche, für die eine Bebauung vorgesehen ist, zu einem großen Teil in der Zone 3a: Gebiete mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario, mittelfristig geplante Vorhaben (ehemaliger Ascheplatz an der Berliner Straße, Wohnbebauung an der Dr. Eduard-Schulte-Str.) bzw. der Zone 3: Gebiete mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario. Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich keine Hinweise auf eine Überflutungsgefährdung für die Bereiche, für die eine Bebauung vorgesehen ist.	Die gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplan Bochum 2035 für die Zonen 1, 2 und 3 empfohlenen Anpassungsmaßnahmen sollten zur Anwendung kommen. Bei Neuplanungen sollte durch die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen (z.B. Dachbegrünungen) eine zusätzliche Hitzebelastung vermindert werden. Die Bebauung und Versiegelung von Flächen kann zur Erhöhung der Starkregengefährdung führen. Dies wird im Rahmen der Bebauungsplanung besonders untersucht und berücksichtigt.	
	Klimaschutz Geringfügige CO2-Emissionen durch aktuelle Nutzungen. Freiflächen und Vegetation binden CO2.	Durch den Neubau werden CO2-Emissionen voraussichtlich in einem gewissen Umfang zunehmen. Im Rahmen der Bauleitplanung kann dies durch entsprechende Vorgaben gesteuert / vermieden werden. Der Verlust von Vegetation und somit CO2-Bindung wäre negativ zu beurteilen, falls dieser nicht über entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen möglichst vor Ort ausgeglichen wird (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung).	
	Fazit Bei Durchführung der Planung hat insbesondere die Änderung der bestehenden Lasträume vom Dorf- bzw. Siedlungsklima zu den Lasträumen des Siedlungs- bzw. Stadtklimas Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, die insgesamt als erheblich negativ eingestuft werden.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft Der Bereich umfasst Sportanlagen sowie eine Wegeverbindung mit Allee durch Grünland. Er hat damit eine hohe Funktion für die siedlungsnahen Erholung.	Die Sportflächen werden teilweise überplant und nicht ersetzt. Die Funktion entfällt somit. Der Erhalt der Wegeverbindung steht in Abhängigkeit des nachfolgenden Plankonzeptes. Insgesamt wird die Erholungsfunktion des Raumes deutlich beeinträchtigt.	
	Boden Der mittige, nördliche Bereich des ehemaligen Gondelteiches wird unter der Bezeichnung „Auffüllung Beckmanns Hof / An der Papenburg“ im Altlastenkataster unter der Nr. 2/2.10 geführt. Im Westen wird die bestehende Tankstelle an der Berliner Straße 37 im Kataster unter der Nr 46/1 geführt.	Im Zuge der GFNP-Änderung sind keine Auswirkungen durch Bodenbelastungen erkennbar, da der Gondelteich nicht überplant wird. Für die Tankstelle liegen Bodengutachten vor. In nachgelagerten Verfahren (z.B. Renaturierung des Gewässers) sind jedoch Bodengutachten zu erstellen und vorzulegen.	

	Darüber hinaus keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Stoffeinträge durch direkte Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und/oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	Keine Auswirkungen durch potenzielle Inanspruchnahme belasteter Böden oder durch Stoffeinträge infolge direkter Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und / oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	
	Wasser kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet	keine Auswirkungen	
	Luft Nach den Belastungskarten des LANUV aus 2009 liegt ein Belastungsschwerpunkt (keine Grenzwertüberschreitung) für Stickstoffdioxid im Bereich der A 40 / Unterführung Berliner Straße vor.	Durch die Planung werden neue Verkehre entstehen, die zu zusätzlichen Belastungen führen werden, insbesondere auch für die künftige geplante Wohnbebauung.	
	Klima Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplanes Bochum 2035 befinden sich die Bereiche, für die eine Bebauung vorgesehen ist, zu einem großen Teil in der Zone 3a: Gebiete mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario, mittelfristig geplante Vorhaben (ehemaliger Ascheplatz an der Berliner Straße, Wohnbebauung an der Dr. Eduard-Schulte-Str.) bzw. der Zone 3: Gebiete mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario.	
	Lärm Entsprechend der Lärmkartierung nach der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie ist der Planbereich durch die angrenzende BAB 40 (> 75 dB(A)) sowie die Hauptverkehrsstraßen Berliner Straße (70 – 74 dB(A)) und Probst-Hellmich-Promenade (65 – 69 dB(A)) stark belastet.	Durch die Zusatzverkehre wird sich die Lärmsituation verschärfen. Die Einhaltung der Grenz- und Orientierungswerte sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Hierzu ist ein Lärmschutzgutachten erforderlich.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		
	Seveso III Die Fläche liegt nicht im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes gem. Seveso-III-Richtlinie. Der nächste Betrieb befindet sich...	keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Der Änderungsbereich liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007.	keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen		

	Erschütterungen keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Licht keine Hinweise	Durch eine Bebauung der Fläche innerhalb des Plangebietes ist eine Zunahme der Lichtemissionen zu erwarten. Dies schließt Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Gemeindebedarfsflächen mit ein. Licht kann den Menschen durch die Aufhellung des Wohnbereiches sowie durch Blendwirkung belästigen.	
	Geruch keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder Keine Hochspannungsfreileitungen, Umspann- oder Mobilfunkbisanlagen vorhanden.	keine Auswirkungen	
	Sonstiges keine Hinweise	keine Auswirkungen	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit werden aufgrund der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion, aufgrund der noch im Bebauungsplanverfahren abschließend zu lösenden Lärmproblematik sowie eine Zunahme von Lichtemissionen als erheblich nachteilig bewertet.		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter		keine
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler Denkmal A 620, An der Papenburg, Wohnhaus der Wohnanlage Hof Beckmann Denkmal A 281, Wohnhaus (Pastorat) angrenzend Werden nicht in Frage gestellt	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	keine Auswirkungen	
	Gartendenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	Welterbestätten keine	keine Auswirkungen	

	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten keine	keine Auswirkungen	
	Gestaltungssatzungen keine	keine Auswirkungen	
	Archäologische Fundstellen keine	Bei der Umsetzung der GFNP-Änderung sind bei entsprechenden Funden die erforderlichen Maßnahmen gem. Denkmalschutzgesetzes NRW zur ergreifen.	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur keine	keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich keine	keine Auswirkungen	
	Sonstige Sachgüter		
	Landwirtschaft Der zentrale Bereich des GFNP-Änderungsbereiches wird tlw. intensiv als Grünland, tlw. extensiv als Pferdeweide genutzt. Der südöstliche Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einer Größe von ca. 1,5 ha soll für eine bauliche Entwicklung genutzt werden. Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht in einer Kernzone der Landwirtschaft (Erläuterungskarte 6 GFNP).	Aufgrund der geringen Größe der Inanspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Lage außerhalb einer Kernzone der Landwirtschaft wird der Verlust / die Überplanung als nicht erheblich angesehen.	
	Infrastruktur keine besondere Wertigkeit	Die GFNP-Änderung verursacht keine Überplanung der vorhandenen Infrastruktur.	
Fazit	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	keine FFH Gebiete, keine Natura 2000 Gebiete betroffen		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Der nächste Störfallbetrieb, die thyssenkrupp Steel Europe AG, ist mehr als drei Kilometer entfernt. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.		nicht relevant

	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung keine Rohrfernleitungen vorhanden	
	Hochwassergefährdung kein Überschwemmungsgebiet	
	Erdbebengebiet Erdbebenzone 0. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV u.a. große Wohnanlagen, bei denen entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 verfahren werden sollte sind im Änderungsbereich nicht geplant.	
Fazit	Zurzeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.	
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Im Rahmen des bisher gültigen Planungsrechts würden bei Nichtdurchführung der Planung die aktuellen Umweltfunktionen gemäß der IST-Situation erhalten bleiben, d.h. die Umweltauswirkungen wären geringer. Die Fläche könnte auf der Basis der bisherigen Darstellung im GFNP (Grünfläche) nach Rekultivierung wieder als Teil des angrenzenden Freiraums entwickelt werden.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Erhalt und Entwicklung der Waldfläche und der Allee ,Extensivierung des Grünlandes, naturnahe Gestaltung des Grabens, Erhalt der vorhandenen Fußwegeverbindung, Erhalt der Ausgleichsflächen. Wasser: Es ist zu prüfen ob durch gezielte Versickerung von Niederschlagswasser in den zukünftig neu bebauten Bauflächen die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt vermindert werden können. Durch ein gezieltes Regenwasserbewirtschaftungsmanagement kann das anfallende Niederschlagswasser gewässerverträglich (unter Beachtung der hydraulischen Leistungsfähigkeit) über das Gewässer „Graben Brunnenwiese“ zum Wattenscheider Bach abgeleitet und somit dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden. Der vorhandene Gewässerlauf sollte im Rahmen der Planung ökologisch verbessert werden. Lärm: Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z. B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz. Klima: Die gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplanes Bochum 2035 für die Zonen 1, 2 und 3 empfohlenen Anpassungsmaßnahmen sollten zur Anwendung kommen. Bei Neuplanungen sollte durch die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen (z.B. Dachbegrünungen) eine zusätzliche Hitzebelastung vermindert werden. Die Bebauung und Versiegelung von Flächen kann zur Erhöhung der Starkregengefährdung führen. Dies wird im Rahmen der Bebauungsplanung besonders untersucht und berücksichtigt.	

	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung: Die bestehende Wegeverbindung sollte erhalten werden. Ausgleich: Durch die GFNP-Änderung sollen Grünflächen-Darstellungen in einem Umfang von ca. 11,1 ha zukünftig als Gemeinbedarfsflächen, Wohnbauflächen bzw. Gemischte Bauflächen dargestellt und so für eine Bebauung vorbereitet werden. Gem. Realnutzungskartierung sind hiervon ca. 3,5 ha bereits bebaut. Weitere Flächen entfallen auf ehemalige Sportflächen (zwei Sport- und mehrere Tennisplätze) mit dem Biotopwert 1. Ca. 1,5 ha entfallen auf intensiv genutztes Grünland (Biotopwert 1), das tlw. als Pferdeweide genutzt wird (Biotopwert 3). Aufgrund der geringen Biotopwerte ist der Eingriff grundsätzlich ausgleichbar. Der erforderliche Ausgleich erfolgt soweit wie möglich im GFNP-Änderungsbereich, z.B. durch eine ökologische Aufwertung der zentralen Freiraumbereiche. Für einen darüberhinausgehenden Ausgleich kann auf das Ökokonto der Stadt Bochum zurückgegriffen werden, das umfangreiche Ausgleichsmöglichkeiten bietet, z.B. die ökologische Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen einer produktionsintegrierten Kompensation. Die konkrete Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung. Im Änderungsbereich befinden sich Waldflächen in einem Umfang, der deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle des GFNP liegt. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen soll grundsätzlich vermieden werden. Ob dies möglich ist, kann noch nicht auf GFNP- sondern erst auf Bebauungsplan-Ebene verbindlich festgelegt werden. Sofern ein Verzicht einer Inanspruchnahme von Wald nicht – gänzlich – möglich ist, ist der Eingriff möglichst auf Bochumer Stadtgebiet auszugleichen. Die Stadt Bochum hält zu diesem Zweck geeignete Waldpotenzialflächen vor (Wald-Ökokonto). Sofern ein Ausgleich auf diesen Flächen nicht – vollständig – möglich ist, soll ein Ausgleich im Naturraum erfolgen. Die Stadt Bochum hat zu diesem Zweck umfangreich Ökopunkte erworben (Ökopunkte im Naturraum).
Alternativenprüfung	Die Alternativenprüfung wird in der Begründung unter Kapitel 3.4 dargestellt.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung

	ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wurde im Frühjahr 2025 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).
Gesamtbeurteilung Fazit	Der Änderungsbereich wird derzeit im GFNP zum überwiegenden Teil als Grünfläche (tlw. mit der besonderen Zweckbestimmung Friedhof, tlw. mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlagen) dargestellt (20,4 ha). Nur ein kleiner Teil wird als Wohnbaufläche dargestellt (0,6 ha). Zukünftig soll mit ca. 11,7 ha etwas mehr als die Hälfte der Fläche in den Randbereichen zu Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen bzw. Gemeinbedarfsflächen entwickelt werden. Die Auswirkungen dieser GFNP-Änderung auf die Schutzgüter werden insgesamt als erheblich eingestuft, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser und Luft zu erwarten sind. Insbesondere sind die Auswirkungen aufgrund der Überplanung von Freiraum und der Neubeanspruchung von Grünflächen sowie der Bebauung und Neuversiegelung als erheblich einzustufen.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Datenbasis der Umweltprüfung waren sektorale Fachpläne sowie umweltrelevante Fachgutachten zum Plangebiet (soweit vorliegend). Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der ca. 21,0 ha große Änderungsbereich liegt südlich der Wattenscheider Innenstadt im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid. Er umfasst ein Gebiet östlich der Berliner Straße, südlich der Propst-Hellmich-Promenade, westlich An der Papenburg bis zur Dr.-Eduard-Schulte-Straße, danach in einer Bautiefe von ca. 40 m östlich An der Papenburg bis zur A 40 und nördlich der A 40.

Der Änderungsbereich wird im westlichen Teil durch genutzte und aufgegebene Sportstätten entlang der Berliner Straße geprägt. Im östlichen Teil (An der Papenburg) herrscht neben der Hofwiese und dem Hof Beckmann Wohnnutzung vor. Im südlichen Teil (nahe der A 40) sind einzelne Wohngebäude mit langgestreckten Gärten zu finden. Das Innere des Plangebietes ist einer Freiraumnutzung zuzuordnen. Er umfasst Grünflächen (Wiesen und Weiden), die von Busch- bzw. Baumreihen umgeben sind. Im nördlichen Teil verläuft ein Graben/Bach (Hofwiese).

Der Änderungsbereich wird im GFNP überwiegend als „Grünflächen“ tlw. mit der Zweckbestimmung Sportanlage bzw. Friedhof dargestellt (ca. 20,4 ha), ein kleiner Teil als Wohnbauflächen (ca. 0,6 ha).

Aufgrund des Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs in Bochum sollen in den Randbereichen zusätzliche Wohn- und gemischte Bauflächen dargestellt werden. Darüber hinaus soll im nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches auf der Fläche eines ehemaligen Sportplatzes eine Gesamtschule entstehen. Demgegenüber wird der zentrale Bereich als Grünfläche erhalten.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die GFNP-Änderung werden insgesamt als erheblich eingestuft, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser und Luft zu erwarten sind.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft** werden aufgrund der Überplanung von Freiraum, der für die Erholung (Sportanlagen) und für den Biotop- und Artenschutz (Gehölze/ Grünland/ Sportanlagen, mit hohem ökologischen Aufwertungspotential) von Bedeutung ist, als erheblich eingestuft.

Auch die Auswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Klima** werden aufgrund der Neubeanspruchung von Grünflächen sowie der Bebauung und Neuversiegelung insgesamt als erheblich beurteilt. Demgegenüber wird die Wiedernutzung der ehemaligen Spiel- und Sportanlage positiv bewertet. Aufgrund der Verschlechterung der Durchlüftung sowie der lufthygienischen Gesamtsituation durch Neuversiegelung sind die Auswirkungen auf das **Schutzgut Luft** voraussichtlich erheblich. Da ein Erhalt der Wegeverbindung erst im Bebauungsplanverfahren verbindlich festgesetzt werden kann und zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen möglich sind, werden die Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung** als erheblich bewertet. Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen und eine möglicherweise daraus resultierende Immissionsbelastung werden im Bebauungsplanverfahren untersucht, in dem auch Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu prüfen und zu sichern.

Stand: 24.03.2025

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
 - Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionalplan Ruhr
 - Klimaanalysekarten, Klimaserver [Regionalverband Ruhr - Klimaserver \(rvr.ruhr\)](http://Regionalverband Ruhr - Klimaserver (rvr.ruhr))
 - FIS Klimaanpassung NRW
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2021)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)

- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (GFNP, aktueller Stand)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

- Altlastenkataster der Stadt Bochum (aktueller Stand)
- Digitale Bodenbelastungskarte (aktueller Stand)
- Digitale Bodenfunktionskarte (aktueller Stand)
- Klimaplan Bochum 2035, 2024
- Gewässergütebericht der Bochumer Fließgewässer (aktueller Stand)

Gutachten

- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG (Artenschutzprüfung Stufe I und II), Februar 2021
- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG – Überprüfung und Aktualisierung der Artenschutzprüfungen Stufe I) und II vom 02.02.2021, März 2025
- Bodengutachten zum Standort der Tankstelle Berliner Straße 37 aus den Jahren 2002, 2003 und 2009

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße
zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen
Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

März 2025

Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197	Eingang: 27.04.2022 Nummer der Anregung: 02
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Im Bereich des o.g. Änderungsverfahrens 30 BO verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L05006 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die Bestandspläne Blatt Nr. 32b, 33 und 34 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000. <i>[Anmerkung der Verwaltung:</i> <i>Der Stellungnahme sind als Anlage beigefügt:</i> • <i>Ein Übersichtsplan zum Verlauf von Gasfernleitungen und Fernmelde- / KKS-Kabeln im Maßstab 1:5.000</i> • <i>Ein Merkblatt zur Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen</i> • <i>Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen</i> • <i>Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen</i> • <i>Drei Lagepläne für die Erdgasleitung Hattingen – Herten für den Bereich der Berliner Straße im Maßstab 1:500]</i> Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 6,0 m (3,0m links und rechts der Leitung), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, feste Lärmschutzwände, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außer-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gasfernleitung L05006 verläuft im Bereich der Berliner Straße und wird im nachgelagerten Bebauungsplan-Verfahren berücksichtigt.

Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197	Eingang: 27.04.2022 Nummer der Anregung: 02
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
halb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen. <u>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</u> 1. <u>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten</u> dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden. 2. <u>Bei Näherungen</u> im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Verti-	

Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197		Eingang: 27.04.2022 Nummer der Anregung: 02
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
kalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. 1. <u>Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen</u> Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen. 2. <u>Bei Rammarbeiten</u> in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30 \text{ mm/sec}$ überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden. 3. <u>Bei Durchpressungsmaßnahmen</u> sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen. 4. <u>Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile</u>, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird		

Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197		Eingang: 27.04.2022 Nummer der Anregung: 02
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
5. <u>Kanalschächte und Schachtbauwerke</u> sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. 6. <u>Die Baugrube im Kreuzungsbereich</u> ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden. 7. <u>Bodenabtrag bzw. -auftrag</u> ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt. 8. <u>Baustelleneinrichtungen</u> oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. 9. <u>Der Zustand der Rohrisolierung</u> ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind. 10. <u>Muldenversickerung</u> ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen. 11. <u>Zusätzliche Auflagen</u> Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitung durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass 1. unsere Gasfernleitung L05006 im Regionalen Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt wird sowie in der textlichen Begründung auf unsere Gasfernleitung hingewiesen		

Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197		Eingang: 27.04.2022 Nummer der Anregung: 02
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
wird, 2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		

Beteiligter: Ampriion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 29.04.2022 Nummer der Anregung: 04
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		Der Anregung wird entsprochen. Bezgl. weiterer Versorgungsleitungen ist eine Beteiligung zuständiger Unternehmen erfolgt.

Beteiligter: Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH ID-Nr.: 191		Eingang: 29.04.2022 Nummer der Anregung: 05
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Bestimmung möglicherweise erforderlicher Maßnahme für einen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens, für das ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.	

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 04.05.2022 Nummer der Anregung: 07
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 04.05.2022 Nummer der Anregung: 07
Anregung: - Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrasse in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Bestimmung möglicherweise erforderlicher Maßnahme für einen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens, für das ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 10.05.2022 Nummer der Anregung: 09
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Zu der o.a. Planänderung gebe ich bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse folgende Hinweise: Der Planänderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkseigentum „Schwerin“ sowie über dem auf Sole verliehenen		Der Anregung wird entsprochen. Eine Beteiligung ist bereits erfolgt.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW		Eingang: 10.05.2022
ID-Nr.: 13	Nummer der Anregung: 09	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Bergwerkseigentum „Carl“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin ist die thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH, Kaiser-Wilhelm-Str. 100 in 47166 Duisburg. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und Bergwerksunternehmer*in / Feldeseigentümer*in zu regeln.		
Unabhängig von den privatrechtlichen Belangen Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass in den hier vorliegenden Unterlagen im Planänderungsbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist. Die Einwirkungen des in diesem Bereich umgegangen senkungsauslösenden Bergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht mehr zu rechnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Die Stadtgebiete Bochum und Dortmund wurden auf Methanaustritte an der Tagesoberfläche hin untersucht. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen liegt der Planänderungsbereich in Zonen, in denen Methanausgasungen nicht zu erwarten bzw. wenig wahrscheinlich sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW		Eingang: 10.05.2022
ID-Nr.: 13	Nummer der Anregung: 09	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des <u>Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“</u> (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW		Eingang: 12.05.2022
ID-Nr.: 90	Nummer der Anregung: 12	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Der Anregung wird entsprochen.	

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90		Eingang: 12.05.2022 Nummer der Anregung: 12
Anregung: folgende Informationen und Hinweise: BaGrund Im Bereich der Planfläche ist mit oberflächennahem Bergbau zu rechnen. Sofern noch nicht geschehen, empfehle ich daher die Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW, wurde beteiligt. In der Stellungnahme wurde der Hinweis gegeben, dass die Einwirkungen des in diesem Bereich umgegangenen senkungsauslösenden Bergbaus abgeklungen sind.
Zudem sind nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen im Norden des Vorhabengebietes größere Mengen künstlicher Auffüllungen anzutreffen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im mittleren nördlichen Plangebiet liegt die Fläche des ehemaligen Gondelteiches, die unter der Bezeichnung „Auffüllung Beckmanns Hof / An der Papenburg“ im Altlastenkataster unter der Nr. 2/2.10 gelistet ist. Zu der Fläche liegen derzeit keine weiteren Planunterlagen oder Untersuchungsergebnisse zu altlastentechnischen Belangen vor. Im Zuge der GFNP-Änderung sind keine Auswirkungen durch Bodenbelastungen erkennbar, da der ehemalige Gondelteich nicht überplant wird. Im Bestand besteht kein Handlungsbedarf. In einem nachgelagerten Verfahren (z.B. Renaturierung des Gewässers) wären jedoch Bodengutachten zu erstellen und vorzulegen.
Schutzgut Boden <u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) treten im Plangebiet schutzwürdige Böden auf – Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung. Nach der Beschreibung des Eingriffs sind die Folgen auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW1 abgerufen werden: • GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt im Umweltbericht. Die Überplanung wird im östlichen Bereich (Erweiterung der Wohnsiedlung Dr. Eduard-Schulte-Str.) und im südlichen Bereich durch Abgrabung, Überbauung und Versiegelung zu Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führen. Dies wird aufgrund der Lagegunst und der besonderen Eignung für eine Siedlungstätigkeit jedoch in Kauf genommen. Im nachgelagerten Verfahren wird ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept in Anlehnung an DIN 19639 empfohlen. Die Bestimmung von Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden erfolgt auf der Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanung.

Beteiligter:	Geologischer Dienst NRW	Eingang:	12.05.2022
ID-Nr.:	90	Nummer der Anregung:	12
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung². Zur Verwendung von Mutterboden verweise ich auf § 202 BauGB. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.			

Beteiligter:	USB Bochum GmbH	Eingang:	17.05.2022
ID-Nr.:	244	Nummer der Anregung:	13
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
In obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.04.2022, zugegangen am 27.04.2022. Nach interner Prüfung der diesseitigen Belange betreffend das o. g. Vorhaben will hier nur rein vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der Umsetzung der Planung „Baulandentwicklung Südliche Innenstadt Wattenscheid“ im Bereich „An der Papenburg / Berliner Straße“ insbesondere zu gewährleisten sein wird, dass Grundstücke, die an die Abfallentsorgung der Stadt Bochum im Sinne der (jeweils) aktuell gültigen Abfallsatzung angeschlossen sind, mit herkömmlichen Abfallsammelfahrzeugen problemlos angefahren werden können. Die zukünftige Verkehrsinfrastruktur im Planbereich hat vor allem hinsichtlich der Befahrbarkeit mit den üblichen Abfallsammelfahrzeugen den Anforderungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften im Bereich der Abfallsammlung zu entsprechen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Tragfähigkeit des zu befahrenden Untergrundes sowie „einer ausreichenden Breite der zukünftigen Fahrwege zu den einzelnen Anfallstellen /Grundstücken auch bei ggf. seitlich parkendem „ruhenden“ Verkehr sind genauso unerlässlich, wie die Einrichtung etwaiger Wendeanlagen zur (zwingenden) Vermeidung des Rückwärtsfah-		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens.	

Beteiligter: USB Bochum GmbH ID-Nr.: 244		Eingang: 17.05.2022 Nummer der Anregung: 13
Anregung: rens mit Abfallsammelfahrzeugen. Im Übrigen kann mitgeteilt werden, dass hier; mit Blick auf die uns übersandten Entwurfs- und Planunterlagen grundsätzlich keine Änderungen bzw. Ergänzungen, sonstigen Einwände / Bedenken oder weitergehenden Anregungen bestehen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123		Eingang: 23.05.2022 Nummer der Anregung: 15
Anregung: Mit Bezugsschreiben vom 11.04.2022 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) an oben genanntem Änderungsverfahren und bitten um die Abgabe einer Stellungnahme. Nach eingehender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen werden vom LANUV die folgenden Hinweise zum Scoping gegeben. Biotopverbund / Biotopkataster Der Vorentwurf des Umweltberichts kommt zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftige Planänderung ca. 1,4 Hektar der Biotopverbundfläche VB-A-4058-005 „Parks, Friedhöfe und Freiflächen im Westen Bochums“ von besonderer Bedeutung in Kombination mit der Biotopkatasterfläche BK-408-0003 „Grünlandbereich zwischen Getrudenhof und Sportplätzen in BO-Wattenscheid“ verloren gehen, da sowohl Teile des Grünlandes als auch des Friedhofes mit seinen alten Laubholzbeständen überplant werden. Die Rücknahme sowohl der Biotopkatasterfläche als auch der Biotopverbundfläche wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt der frühen Planungsphase von Seiten des LANUV kritisch gesehen, da sie eine wichtige Trittsteinbiotopfunktion mit Seltenheitscharakter für die lokale / regionale Fauna in einem sehr dicht besiedelten Raum einnimmt. Damit zukünftig die Flächen als Lebensraum erhalten bleiben gilt es		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Inanspruchnahme sowohl der Grünland- als auch der Baumbestände wird so weit wie möglich beschränkt: Die Flächen des Friedhofes mit seinen alten Laubholzbeständen liegen gänzlich außerhalb des GFNP-Änderungsbereiches, der sich hier auf die bereits seit geraumer Zeit bebauten, im GFNP aber noch als Grünfläche dargestellte Bebauung an der Straße An der Papenburg beschränkt. Der zentrale Grünlandbereich wird weiterhin überwiegend als Grünfläche dargestellt und erhalten. Allerdings werden ca. 0,7 ha für die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. ca. 0,8 ha für die Darstellung von gemischten Bauflächen in Anspruch genommen. Trotz der erheblichen Auswirkungen wird an der beabsichtigten Bauflächendarstellung im GFNP aufgrund der Lagegunst der Fläche festgehalten. Auf der nachgelagerter Planungsebene der verbindlichen Bebauungsplanung wird das Aufwertungspotenzial der erhaltenen Flächen berücksichtigt und ggf. verbindlich festgesetzt.

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123		Eingang: 23.05.2022 Nummer der Anregung: 15
Anregung: aus Sicht des LANUV bereits auf der Ebene der RFNP-Änderung sowohl die Grünland- als auch die Baumbestände durch eine auf ein Minimum zu beschränkende Inanspruchnahme der Biotopverbundfläche einhergehend mit dem Biotopkataster zu schützen. Auf nachgelagerter Planungsebene ist anschließend sicherzustellen, dass – gemäß dem Umweltbericht – die Aufwertungspotenziale der erhaltenen Flächen maximal ausgeschöpft werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Ausgleichsflächen Verluste und negative Beeinträchtigungen von bestehenden Kompensationsmaßnahmen sind aus Sicht des LANUV zu vermeiden, da diese Maßnahmen Teil einer bestehenden Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff. BNatSchG und grundsätzlich dauerhaft zu sichern sind.		Der Anregung wird soweit wie möglich gefolgt. Im westlichen Bereich der Gemarkung Wattenscheid Flur 19 Flurstück Nr. 78 liegt die Kompensationsmaßnahme Nr. 2_2001_E01. Im Bereich der Turnhalle befinden sich acht Bäume der Maßnahme 2_2014_0005. Diese Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung berücksichtigt. Sofern ein Verlust / eine Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann, erfolgt ein Ausgleich.
Schutzgut Wasser Im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Scopingverfahren sind für das Schutzgut Wasser die Aspekte zu beachten, die sich u.a. aus den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ergeben. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie legt als grundsätzliches Ziel für alle Oberflächengewässer den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential sowie für das Grundwasser den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand fest. Im Bereich Grundwasser sind daher alle potentiellen Aspekte zu betrachten, die eine Auswirkung auf den chemischen oder mengenmäßigen Zustand (u. a. Versiegelung von Neuflächen) haben könnten. Für alle Oberflächengewässer ist zu prüfen, ob es Auswirkungen gibt, die einer Erreichung der Ziele der EG WRRL entgegenstehen könnten. Darüber hinaus sind für alle Fließgewässer die Auswirkungen zu betrachten, die Einflüsse auf den Hochwasserschutz haben könnten. Er-		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Wasser ist - soweit auf der Ebene des GFNP bereits möglich - dem Umweltbericht zu entnehmen. Auf der Ebene der nachfolgenden, verbindlichen Bebauungsplanung erfolgt eine weiter detaillierte Auseinandersetzung und ggf. die verbindliche Festsetzung konkreter Maßnahmen.

Beteiligter:	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Eingang:	23.05.2022
ID-Nr.:	123	Nummer der Anregung:	15
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
gänzend sind die Auswirkungen von Hochwasser zu berücksichtigen, die flächenhaft in den Überschwemmungsgebieten bzw. Hochwassergefahrenkarten dargestellt sind.			
Darüber hinaus gibt es von Seiten des LANUV zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens keine weiteren Anregungen.			

Beteiligter:	Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde	Eingang:	24.05.2022
ID-Nr.:	189	Nummer der Anregung:	18
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Mit Schreiben vom 11.04.2022 bitten Sie um unsere Stellungnahme zum 30. Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) für den Bereich „An der Papenburg / Berliner Straße“ in Bochum.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mittlerweile haben sich die Planungsabsichten geändert. Auf der Brachfläche des ehemaligen Sportplatzes an der Berliner Straße soll nun kein Wohngebiet, sondern eine Gesamtschule errichtet werden.		
Mit der vorliegenden 30. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung geschaffen werden. Das ca. 21 ha große Plangebiet ist aktuell überwiegend als Freiraum (Grünfläche — Sportanlage, Friedhof / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich) dargestellt bzw. festgelegt. Davon baulich genutzte Bereiche unterhalb der Darstellungsschwelle von 5 ha an der Dr.-Eduard-Schulte-Str. und nördlich der A 40 sollen maßvoll ergänzt und planungsrechtlich als Wohnbau- bzw. Gemischte Baufläche dargestellt werden. Aus der Brachfläche des ehemaligen Sportplatzes an der Berliner Str. soll ein Wohngebiet entwickelt werden. Ökologisch wertvolle zentral gelegene Freiraumbereiche sollen dabei erhalten und durch geeignete Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden. Die überlagernde Festlegung „Grundwasser- und Gewässerschutz“ wird aufgrund der Aufhebung der Schutzgebietsverordnung zum Heilquellenschutzgebiet Watterscheid gelöscht.			
Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regi-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

onalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Ein in Aufstellung befindliches Ziel ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. 5 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 4 Abs. 1 ROG) sobald ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird.	Der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) ist mittlerweile am 28.02.2024 in Kraft getreten. Die Ziele des RP Ruhr werden beachtet, die Grundsätze berücksichtigt.
Im überarbeiteten Entwurf des Regionalplans Ruhr von 2021 ist im Änderungsbereich eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich vorgesehen. Somit steht die RFNP-Änderung 30 BO „An der Papenburg / Berliner Straße“ im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des Änderungsbereiches als Allgemeiner Siedlungsbereich ist erfolgt. Die Änderung des GFNP steht im Einklang mit diesem Ziel des RP Ruhr.
Darüber hinaus ist die Planung bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 des LEP NRW. Gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr 2020 besteht im Planungsraum der Städteregion Ruhr 2030 ein Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen in Höhe von 324,1 ha.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mittlerweile ist zum Stichtag 01.01.2023 eine Aktualisierung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr 2023 erfolgt. Demzufolge hat sich der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen erhöht: Im Planungsraum der Städteregion Ruhr 2030 besteht danach ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 336,3 ha netto bzw. 480,9 ha brutto.
Aus diesen Gründen bestehen insgesamt keine regionalplanerischen Bedenken gegen die vorliegende 30. Änderung des RFNPs für den Bereich „An der Papenburg / Berliner Straße“ in Bochum.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Stadtwerke Bochum	Eingang: 30.05.2022
ID-Nr.: 231	Nummer der Anregung: 20
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage und möchten uns für die Beteiligung im Planverfahren bedanken. Im Rahmen der o.g. Beteiligung bitten Sie um Auskunft, ob die Stadtwerke Bochum Holding GmbH, die Stadtwerke Bochum Netz GmbH, Glasfaser Ruhr GmbH & Co. KG, deren Interessen wir ebenfalls vertreten, von der Planung betroffen sind. Nach der Absprache mit unseren Fachabteilungen nehmen wir wie folgt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Beteiligter: Stadtwerke Bochum ID-Nr.: 231		Eingang: 30.05.2022 Nummer der Anregung: 20
Anregung: Stellung: In dem Plangebiet befinden sich diverse Versorgungsleitungen für Strom und Gas. Sollte es zu einer konkreten Bebauung kommen ist hier die Abstimmung mit den entsprechenden Fachabteilungen der Stadtwerke Bochum Netz GmbH erforderlich. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken. Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Beteiligung im Planverfahren und bitten um Berücksichtigung unserer Interessen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Die Autobahn GmbH des Bundes ID-Nr.: 128		Eingang: 01.06.2022 Nummer der Anregung: 21
Anregung: Gegen die Änderung Nr. 30 BO des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr werden keine Bedenken seitens der Autobahn GmbH vorgebracht, sofern die immissionsschutzrechtlichen Belange für die ausgewiesenen Wohngebiete ausreichend berücksichtigt werden. Insbesondere durch die unmittelbar südlich des Änderungsgebietes verlaufende A 40 ist für die geplanten Wohnbauflächen mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Verkehrslärm zu rechnen. Besonders für die Außenbereiche und die Schlafräume sind wirkungsvolle Vorkehrungen zur Reduzierung der Lärmimmissionen von den Bauherren eigenverantwortlich vorzuhalten, zu finanzieren und umzusetzen. Über den bereits vorhandenen Lärmschutz an der Autobahn 40 hinaus, können von der Autobahn GmbH keine weiteren Maßnahmen durchgeführt oder sonstige Entschädigungen gezahlt werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Änderungsbereich wirken Lärmimmissionen aus diversen Quellen ein. Diese sind u.a. die südlich verlaufende Bahnlinie Essen – Bochum, der Straßenverkehr der südlich gelegenen A 40, der westlich verlaufenden Berliner Straße und südöstlich angrenzender Gewerbebereiche sowie die vorhandenen Sportanlagen im Bereich der Berliner Straße. Auf Ebene der GFNP-Änderung ist erkennbar, dass die Frage der Lärmproblematik auf BP-Ebene z. B. durch architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiven und passiven Lärmschutz beherrschbar ist. Wie hoch die Beeinträchtigungen konkret sind und welche Maßnahmen gegebenenfalls getroffen werden müssen, wird im weiteren Verfahren ermittelt. Die konkrete Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung durch entsprechende Lärmgutachten. Ggf. erfolgt die verbindliche Festsetzung erforderlicher Vorkehrungen zur Reduzierung der Lärmimmissionen.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 02.06.2022 Nummer der Anregung: 22
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Durch das Änderungsverfahren 30 BO des Regionalen Flächennutzungsplans sind insgesamt 5,3 ha bewirtschaftetes Dauergrünland betroffen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die GFNP-Änderung soll Dauergrünland, das derzeit als Grünfläche dargestellt ist, nur in einem Umfang von insgesamt ca. 1,5 ha künftig als Wohnbaufläche (ca. 0,7 ha) bzw. als Gemischte Baufläche (ca. 0,8 ha) dargestellt und so für eine bauliche Nutzung vorbereitet werden. Der größte Teil der geplanten Bauflächendarstellung betrifft jedoch zwei ehemalige Sportplätze, deren Nutzung bereits aufgegeben wurde, oder zeichnet die tatsächliche Nutzung nach.
Die Weiternutzung als Weide oder Wiese sind auch aus dem Blickpunkt der Klimafolgenanpassung von besonderer Bedeutung. Durch die mittleren bis hohen Feldkapazitäten nach der Bodenkarte 1: 50.000 sind Versiegelungen im gesamten Planbereich zu vermeiden. Jeder m ² unversiegelter Boden trägt zu einer Kaltluftentstehung bei, deren Kühlleistung die sommerlichen Temperaturen zu einer Minderung von Hitzeinseln führen können. Die Betrachtung von jetzigen Hitzeinseln greift in der Betrachtung der Klimaprojektionen vom LANUV für NRW zu kurz (Abbildung 1). Die Projektionen gehen von einem Anstieg der Sommertage aus, wodurch die Bodenkühlleistung auch für Bereiche, die heute noch keine Hitzeinsel sind, eine höhere Bedeutung bekommt.		Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die klimatischen Auswirkungen, die durch eine Bebauung entstehen, werden in Kapitel 5.8 der Begründung und im Umweltbericht beschrieben und als erheblich bewertet. Die Beschreibung und Bewertung kann sich dabei auf den Klimaplan Bochum 2035 stützen und dabei nicht nur die jetzige Hitzebelastung berücksichtigen, sondern – wie angeregt – auch die zukünftige Entwicklung einbeziehen. Trotz der Auswirkungen auf das Klima, die Landwirtschaft und den Biotopverbund wird einer baulichen Nutzung aufgrund der Lagegunst der Fläche Vorrang eingeräumt. Der CO ₂ -Freisetzung durch den Abbau von Bodenumus stehen dabei CO ₂ -Einsparungen gegenüber, die durch die Nähe zur Wattenscheider Innenstadt sowie die Einbindung in das Fuß- und Radwegenetz sowie die gute ÖPNV-Anbindung bestehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Maßnahmen festgesetzt werden, die z.B. die Auswirkungen auf das Klima reduzieren (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung).
<i>Anmerkung der Verwaltung</i> <i>Der Stellungnahme ist eine Abbildung mit der mittleren Anzahl heißer Tage für den Zeitraum 1971 – 2000, sowie von Prognosen für die Zeiträume 2021 – 2025 sowie 2071 – 2100 beigelegt.</i>		
Durch die Umwandlung von Dauergrünland entstehen erhebliche Mengen CO ₂ , die durch den Abbau vom Bodenumus mit einer Schwächung der Senkenfunktion für Kohlenstoff einhergeht. Es empfiehlt sich in den nachfolgenden Planungen diese landwirtschaftlichen Nutzungen aus agrarstruktureller Bedeutung und den besonderen klimatischen		

Beteiligter:	Landwirtschaftskammer NRW	Eingang:	02.06.2022
ID-Nr.:	159	Nummer der Anregung:	22
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Wert, sowie für den Biotopverbund zu erhalten.			

Beteiligter:	Emschergenossenschaft	Eingang:	08.06.2022
ID-Nr.:	60	Nummer der Anregung:	23
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Gegen die o.g. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Die folgenden Hinweise sind zu berücksichtigen: Um vor allen die Grundwasserneubildung und die Gewässergüte des Baches "Graben Brunnenwiese" sowie des "Wattenscheider Baches" so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, sollten im weiteren Änderungsprozess lokale Versickerung und Verdunstung auf allen potenziell neu ausgewiesenen versiegelten Flächen vorgeschrieben werden. Für die hierdurch erreichte Abflussvermeidung und Verminderung bieten sich neben Versickerungsanlagen auch Dach- und Fassadenbegrünung sowie die durchlässige Befestigung von Flächen an, die weniger von der Untergrundbeschaffenheit abhängig sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der GFNP-Änderung auf die Grundwasserneubildung und Gewässergüte werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Danach sind durch großflächige Versiegelungen im Bereich der neu dargestellten Bauflächen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten, die als erheblich bewertet werden. Trotz dieser Auswirkungen wird einer baulichen Nutzung aufgrund der Lagegunst der Fläche Vorrang eingeräumt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen geprüft und ggf. verbindlich festgesetzt, mit denen eine Versiegelung verringert und / oder die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung reduziert werden (z.B. durchlässige Befestigung von Flächen, Dach- und Fassadenbegrünung).		

Beteiligter:	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde)	Eingang:	14.06.2022
ID-Nr.:	168	Nummer der Anregung:	25
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Die informelle Vorprüfung zur o.g. RFNP-Änderung 30 BO wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Seitens der Landesplanung wird darum gebeten, sich im weiteren Verfahren ausführlicher mit den Grundsätzen 6.1-	Der Anregung wird gefolgt. Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-7 wurde in die Begründung ergänzt.		

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde)		Eingang: 14.06.2022
ID-Nr.: 168	Nummer der Anregung: 25	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
3 und 6.1-7 (zu Letzterem vgl. z. B. 48. RFNP-Änderung Mülheim) auseinanderzusetzen.		
Seitens MUNLV auf folgendes hingewiesen: Landschafts- und Naturschutz: Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Änderungsbereich um Relikte einer ehemals reich strukturierten Kulturlandschaft im Randbereich der Innenstadt handelt, welche aufgrund ihrer Gehölzstrukturen als Biotopverbundfläche und Trittsteinbiotop von besonderer Bedeutung sind. Wald und Biotopverbundfläche werden teilweise in Anspruch genommen. Aufgrund der vorhandenen Belastung durch die umgebenden Straßen sowie die starke Versiegelung im Quartier werden die Auswirkungen nach dem Ergebnis der Umweltprüfung als erheblich eingestuft. Im Zuge der Konkretisierung der Bauleitplanung sollte die Erweiterung der Siedlungsflächen deshalb möglichst im westlichen Teil des Änderungsbereichs konzentriert werden, sodass der ökologisch wertvolle zentrale Bereich (BK 4508-0003) möglichst nicht in Anspruch genommen wird. Dieser Bereich sollte im Sinne einer Grünen Infrastruktur mit Funktion für die Erholung, den Biotopverbund und die Klimavorsorge in einem bereits stark versiegelten Quartier entwickelt werden. Das entspricht auch der Lage der Fläche im Masterplan Bochum-Freiraum.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Bauflächendarstellungen konzentrieren sich auf die Randbereiche wie z.B. zwei Sportplätze sowie einen kleineren Bereich westlich der Straße An der Papenburg, der bereits seit geraumer Zeit bebaut, im GFNP aber noch als Grünflächen dargestellt ist. Der ökologisch wertvolle zentrale Bereich wird überwiegend weiterhin als Grünfläche dargestellt und erhalten. Allerdings werden auch ca. 0,7 ha des ökologisch wertvollen zentralen Bereiches für die Darstellung von Wohnflächen bzw. ca. 0,8 ha für die Darstellung von gemischten Bauflächen in Anspruch genommen. Trotz der erheblichen Auswirkungen wird an der beabsichtigten Bauflächendarstellung im GFNP aufgrund der Lagegunst der Flächen festgehalten. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird geprüft und ggf. verbindlich festgesetzt, wie die Funktionen für die Erholung, den Biotopverbund und die Klimavorsorge erhalten werden können.	
Gewässerschutz: Bei der Grundwasserneubildung werden durch großflächige Versiegelungen im Bereich der neu ausgewiesenen ASB erhebliche Auswirkungen erwartet. Hinsichtlich der Gewässerbewirtschaftung gelten die rechtlichen Anforderungen aus EU-, Bundes- und Landesrecht. Dies betrifft insbesondere das Verbesserungsgebot und das Verschlechterungsverbot. Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind zur Verminderung von Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate und -güte entsprechende Maßnahmen verbindlich zu regeln.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen geprüft und ggf. verbindlich festgesetzt, mit denen eine Versiegelung verringert und / oder die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung reduziert werden (z.B. durchlässige Befestigung von Flächen, Dach- und Fassadenbegrünung).	

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde)		Eingang: 14.06.2022
ID-Nr.: 168	Nummer der Anregung: 25	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Hinweis: Das geltende Recht im Bereich Oberflächengewässer ist die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV). Diese soll in die Beurteilungsgrundlagen für die Umweltprüfung aufgenommen und berücksichtigt werden. (Bezug: S. 3 Zeile 2 der Checkliste der Antragsunterlagen)	Der Anregung wird gefolgt. Die Checkliste wurde entsprechend ergänzt.	
Die nachfolgenden Hinweise des Boden- und des Immissionsschutzes richten sich an die nachgelagerte Planung. Sollten Sie die Weitergabe solcher Hinweise an die Planungsgemeinschaft beabsichtigen, bitte ich um Berücksichtigung. Bodenschutz: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden aufgrund der Neubeauftragung von Grünflächen und Wald sowie der Bebauung und Neuversiegelung insgesamt als erheblich beurteilt. Inwieweit Böden mit Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung betroffen sind und entsprechende Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen ist, ist noch im Detail zu ermitteln. Immissionsschutz: Konkrete Bezüge zu einzelnen Planbestandteilen liegen nicht vor. • Die von der Planänderung berührten umweltbezogenen Schutzziele (vgl. § 50 BImSchG) – Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft – sind sicher zu stellen. Insbesondere Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten und planungsrechtlich abzusichern und in der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Ausrichtung der Gebäude und der baulichen Dichte zu beachten. • Die Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen (u. a. Gerüche) auf die geplante Gebietsumwandlung durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche oder auch landwirt-	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an die nachgelagerte Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung weitergegeben.	

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde)		Eingang: 14.06.2022
ID-Nr.: 168	Nummer der Anregung: 25	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
schaftliche Nutzungen sind in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu begutachten und z.B. durch ausreichende Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes (siehe Abstandserlass NRW), Abstände unter störfallrechtlichen Gesichtspunkten oder Festlegung von Schallschutzmaßnahmen, Gebäude- und Raumanordnungen entsprechend zu berücksichtigen. • Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden. • Bei der Planung der künftigen Nutzungen sind hinsichtlich der Wirkungen durch elektromagnetische Felder die Vorgaben des Abstandserlasses sowie der 26. BImSchV • (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder -) zu beachten. • Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume sollen erhalten bzw. geschaffen werden. • Sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen zur Luftschadstoffreduzierung festgelegt, so sind diese auch im Rahmen der künftigen Bauleitplanung zu berücksichtigen.		
Seitens der Staatskanzlei wird darum gebeten, bei der Planung des Baugebiets, Flächen zur sportlichen Ausübung zu beachten und einzubeziehen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der GFNP-Änderung werden nur Flächen zur sportlichen Ausübung überplant, deren Nutzung bereits gänzlich oder weitgehend aufgegeben wurde. Die Sporthalle mit Schwimmbad sowie der südlich angrenzende Sportplatz werden erhalten und insbesondere in die Planungen zum Bau der Gesamtschule einbezogen.	
Darüber hinaus hat das MHKBG uns eine Stellungnahme der Bezirks-	Der Anregung wird gefolgt.	

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde)		Eingang: 14.06.2022	
ID-Nr.: 168		Nummer der Anregung: 25	
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
regierung Arnsberg zugeleitet (s. Anlage) und bittet um Beachtung. <i>[Anmerkung der Verwaltung: Der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW ist als Anlage die folgende Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg beigefügt:]</i> nach kursorischer Prüfung der vorgelegten Unterlagen nehme ich aus Sicht des Dezernats 35.2 wie folgt Stellung: Gem. § 2 a BauGB sind in der Begründung zum RFNP Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Die Begründung geht auf Auswirkungen der Planung bisher noch nicht überall ein und verlagert Themen auf die nachfolgende Planungsebene. Die Problematik der Altlasten ist im weiteren Verfahren in der Begründung zu thematisieren. Der Planungsebene angemessen sind Auswirkungen und Konfliktlösungen zu beschreiben. Ein Fehlen von Informationen, die für die Abwägung erforderlich sind, führt zu einem Verstoß gem. § 2 Abs. 3 BauGB. Die Begründung ist zu ergänzen.		Die Problematik der Altlasten wurde in der Begründung ausführlicher thematisiert und der Umweltbericht ergänzt.	
Die Aussagen zur Ermittlung der Eingriffe und den daraus resultierenden Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sind unvollständig. Hier sollte auf Ebene des RFNP gem. Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urteil v. 09.10.2008 - 12 KN 12/07; BVG, Beschluss v. 26.04.2006 – 4 B 7/06.) dem Grunde nach die Art des Eingriffs, der Umfang des Eingriffs (Quantität) und der Bedarf an Kompensation dargestellt werden. Entsprechende Angaben hierzu sollten ergänzt werden.		Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird unter dem Punkt „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ entsprechend ergänzt. <i>Durch die GFNP-Änderung sollen Grünflächen-Darstellungen in einem Umfang von ca. 11,1 ha zukünftig als Gemeinbedarfsflächen, Wohnbauflächen bzw. Gemischte Bauflächen dargestellt und so für eine Bebauung vorbereitet werden.</i> <i>Gem. Realnutzungskartierung sind hiervon ca. 3,5 ha bereits bebaut. Weitere Flächen entfallen auf ehemalige Sportflächen (zwei</i>	

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde)		Eingang: 14.06.2022
ID-Nr.: 168	Nummer der Anregung: 25	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
	<i>Sport- und mehrere Tennisplätze) mit dem Biotopwert 1. Ca. 1,5 ha entfallen auf intensiv genutztes Grünland (Biotopwert 1), das tlw. als Pferdeweide genutzt wird (Biotopwert 3).</i> <i>Aufgrund der geringen Biotopwerte ist der Eingriff grundsätzlich ausgleichbar. Der erforderliche Ausgleich erfolgt soweit wie möglich im Geltungsbereich des Bebauungsplans, z.B. durch eine ökologische Aufwertung der zentralen Freiraumbereiche.</i> <i>Für einen darüberhinausgehenden Ausgleich kann auf das Ökoko-konto der Stadt Bochum zurückgegriffen werden, das umfangreiche Ausgleichsmöglichkeiten bietet, z.B. die ökologische Bewirt-schaftung von landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen einer pro-duktionsintegrierten Kompensation.</i> <i>Die konkrete Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Er-satzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindli-chen Bauleitplanung.</i>	
Gem. § 2 a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Der Umweltbe-richt bildet einen gesonderten Teil der Begründung. In ihm sind die, entsprechend der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Be-lange des Umweltschutzes, darzulegen. Diese Anforderungen erfüllt der vorliegende Umweltbericht nicht. Im vorliegenden Umweltbericht fehlen Aussagen zu Nr. 2 lit. b lit. aa (dem Bau und dem, Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten), Nr. 2 lit. b lit. dd (Abfälle). Der Umweltbericht sollte entsprechen ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Gemäß der im UP-Steckbrief beschriebenen Methodik werden die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buch-staben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Bei der Entwicklung der Aus-füllhinweise zum Umweltbericht der RFNP/GFNP-Änderungsverfahren wurde die Anlage 1 BauGB umfänglich berücksichtigt. Die Vorgehens-weise wurde im Zuge der Masterausarbeitung mit den damals zustän-digen Genehmigungsbehörden abgestimmt – auch da die Form der Umweltprüfung als Steckbrief ungewöhnlich war. Die Anforderungen zu Nr. 2 lit. b lit. dd (Abfälle), hh (Eingesetzte Stoffe und Techniken) sowie zu Nr. 3 lit. a (technische Verfahren) sind in der Regel nicht relevant für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung; eingesetzte Techni-ken und Stoffe werden zum Teil beim Schutzgut Klima beschrieben. Die	

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde)		Eingang: 14.06.2022
ID-Nr.: 168	Nummer der Anregung: 25	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
	Anforderungen zu Nr. 2 lit. b lit. ff (Kumulierung) sowie auch zusätzliche Angaben sind durch ein eigenes Feld im UP-Steckbrief abgedeckt. Auch wenn einzelne Aspekte der Planungsebene entsprechend als weniger relevant eingestuft werden, werden die Prüfbelange gemäß Anlage 1 BauGB dennoch im Rahmen der internen Behördenbeteiligung abgefragt, so dass die Berücksichtigung im Ausnahmefall gewährleistet ist. Um dies zu verdeutlichen wird im Umweltbericht unter dem Punkt „Beschreibung des Vorhabens“ herausgestellt, dass Aussagen zum Bau und zum Vorhandensein des geplanten Vorhabens und zu Abfällen noch nicht möglich sind, da derzeit noch nicht feststeht, in welcher Art und Weise das Vorhaben umgesetzt wird.	

Beteiligter: LWL Archäologie für Westfalen		Eingang: 14.06.2022
ID-Nr.: 153	Nummer der Anregung: 26	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Mit Bochum betrifft die Planung einen während der gesamten Ur- und Frühgeschichte intensiv besiedelten Raum. Innerhalb des Änderungsbereiches ist uns bereits eine alte Hofstelle Beckmannshove), die vermutlich weitaus älter als 1332 sein wird bekannt. Zudem liegt ein Stollen / Luftschutzzstollen im Änderungsbereich. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere, bisher noch unbekannte Bodendenkmäler (etwa weitere Bergbaurelikte, Siedlungsreste o.ä.) im Änderungsbereich liegen. Auch weisen wir darauf hin, dass die Entwicklungsfläche in einem Areal liegt, in dem mächtige Quartärschichten zutage treten. Hier muss damit gerechnet werden, dass Reste pleistozäner Wirbeltiere gefunden werden können. Darüber hinaus sind in näherer Umgebung zwei Bodendenkmäler eingetragen, die die Wittener Schichten (Karbon, Westfal) anschneiden, aus denen erhebliche Fossilführung bekannt ist. Bei Bodeneingriffen muss also auch mit der Aufdeckung paläontologischer Funde gerechnet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen weiterer Planungsschritte und des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine erneute Beteiligung.	

Beteiligter: LWL Archäologie für Westfalen ID-Nr.: 153		Eingang: 14.06.2022 Nummer der Anregung: 26
Anregung: Aus diesen Gründen ist eine Beteiligung unseres Hauses bei den weiteren Planungsschritten und auch den späteren Bauleitplanverfahren notwendig. Erst wenn sich die Planungen konkretisieren und Bodeneingriffsbereiche festgelegt werden, kann abschließend geprüft werden, ob bodendenkmalpflegerische Belange betroffen und archäologischen Maßnahmen notwendig sind.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID-Nr.: 268		Eingang: 08.07.2022 Nummer der Anregung: 27
Anregung: Mit Bezug auf unser heutiges Telefonat teile ich Ihnen mit, dass ich Frau Steimann vor ihrem Urlaubsantritt nicht mehr erreichen konnte. Ich habe in Vertretung von Frau Steimann heute noch einen kurzen Einblick in die Planungsunterlagen nehmen können und teile Ihnen auf dieser Grundlage mit, dass nach den Angaben des Umweltberichts die Belange des Waldes von dem Vorhaben betroffen sind. Die Größenangaben der vorhandenen Waldfläche variieren in einem Bereich von 0,4 bis etwa 1 ha und werden möglicherweise ganz, in jedem Fall teilweise überplant. Die Inanspruchnahme von Wald für eine andere Nutzungsart stellt eine Waldumwandlung im Sinne von § 39 LFG NRW dar und löst eine Kompensationspflicht in Form von Waldneuanlagen in i.d.R. doppelter Flächengröße aus. Die Kompensation ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme der Waldflächen abschließend zu regeln.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Änderungsbereich befinden sich Waldflächen in einem Umfang, der deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle des GFNP liegt. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen soll grundsätzlich vermieden werden. Ob dies möglich ist, kann noch nicht auf GFNP- sondern erst auf Bebauungsplan-Ebene verbindlich festgelegt werden. Sofern ein Verzicht einer Inanspruchnahme von Wald nicht – gänzlich – möglich ist, ist der Eingriff möglichst auf Bochumer Stadtgebiet auszugleichen. Die Stadt Bochum hält zu diesem Zweck geeignete Waldpotenzialflächen vor (Wald-Ökokonto). Sofern ein Ausgleich auf diesen Flächen nicht – vollständig – möglich ist, soll ein Ausgleich im Naturraum erfolgen. Die Stadt Bochum hat zu diesem Zweck umfangreich Ökopunkte erworben (Ökopunkte im Naturraum). Der Landesbetrieb Wald und Holz wird im GFNP-Änderungs- und Bebauungsplanverfahren weiter beteiligt.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

März 2025